

Edición
en lengua española

Comunicaciones e informaciones

<u>Número de información</u>	Sumario	Página
	I <i>Comunicaciones</i>	
	Comisión	
1999/C 238/01	Tipo de cambio del euro	1
1999/C 238/02	Autorización de las ayudas estatales en el marco de las disposiciones de los artículos 87 y 88 (antes artículos 92 y 93) del Tratado CE — Casos con respecto a los cuales la Comisión no presenta objeciones	2
1999/C 238/03	Autorización de las ayudas estatales en el marco de las disposiciones de los artículos 87 y 88 (antes artículos 92 y 93) del Tratado CE — Casos con respecto a los cuales la Comisión no presenta objeciones ⁽¹⁾	3
1999/C 238/04	Ayudas estatales — Invitación a presentar observaciones, en aplicación del apartado 2 del artículo 88 del Tratado CE, sobre la ayuda C 41/99 (ex N 49/95) — EFBE Verwaltungs GmbH & Co. Management KG, Alemania (ahora Lintra Beteiligungsholding GmbH, junto con Zeitzer Maschinen, Anlagen Geräte GmbH; Landtechnik Schönebeck GmbH; ILKA MAFA Kältetechnik GmbH; SKL Motoren- und Systembautechnik GmbH; SKL Spezialapparatebau GmbH; Magdeburger Eisengießerei GmbH; Saxonía Edelmetalle GmbH y Gothaer Fahrzeugwerk GmbH) ⁽¹⁾	4
1999/C 238/05	Ayudas estatales — Invitación a presentar observaciones, en aplicación del apartado 2 del artículo 88 del Tratado CE, sobre la ayuda C 32/99 (ex NN 28/99) — Garantía estatal para la empresa fabricante de productos cárnicos Greußener Salamifabrik GmbH	15
1999/C 238/06	Publicación de una solicitud de registro con arreglo al apartado 2 del artículo 6 del Reglamento (CEE) n° 2081/92 del Consejo, relativo a la protección de las indicaciones geográficas y de las denominaciones de origen	21

I

(Comunicaciones)

COMISIÓN

Tipo de cambio del euro ⁽¹⁾**20 de agosto de 1999**

(1999/C 238/01)

1 euro	=	7,4367	coronas danesas
	=	326,85	dracmas griegas
	=	8,777	coronas suecas
	=	0,659	libras esterlinas
	=	1,0667	dólares estadounidenses
	=	1,5971	dólares canadienses
	=	119,16	yenes japoneses
	=	1,5975	francos suizos
	=	8,247	coronas noruegas
	=	76,6516	coronas islandesas ⁽²⁾
	=	1,6763	dólares australianos
	=	2,0096	dólares neozelandeses
	=	6,44692	rands sudafricanos ⁽²⁾

⁽¹⁾ Fuente: Tipo de cambio de referencia publicado por el Banco Central Europeo.

⁽²⁾ Fuente: Comisión.

Autorización de las ayudas estatales en el marco de las disposiciones de los artículos 87 y 88 (antes artículos 92 y 93) del Tratado CE

Casos con respecto a los cuales la Comisión no presenta objeciones

(1999/C 238/02)

Fecha de adopción de la decisión: 8.7.1999

Estado miembro: Alemania (Baviera)

Ayuda: N 667/98

Denominación: Inversión en una fábrica de transformación de leche

Objetivo: Promover la inversión local

Fundamento jurídico: Beschluß der Gemeinde Mertingen vom 6.6.1998

Presupuesto: 1 873 205 marcos alemanes (financiación nacional)

Intensidad o importe de la ayuda: 38 %

Duración: Ayuda única

El texto de la Decisión en la lengua o lenguas auténticas, suprimidos los datos confidenciales, se encuentra en:

http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids

Duración: Se concede una sola vez

El texto de la Decisión en la lengua o lenguas auténticas, suprimidos los datos confidenciales, se encuentra en:

http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids

Fecha de adopción de la decisión: 8.7.1999

Estado miembro: Francia

Ayuda: N 244/99

Denominación: Tasa parafiscal destinada al Centro de cooperación internacional de investigación agronómica para el desarrollo (CIRAD)

Objetivo: Aumentar los medios financieros del CIDA para investigación en el ámbito de las frutas en los Departamentos de ultramar

Fundamento jurídico:

— Décret instituant une taxe parafiscale au profit du Centre de coopération internationale en recherche agronomique pour le développement

— Arrêté fixant les taux de la taxe parafiscale instituée au profit du Centre de coopération internationale en recherche agronomique pour le développement

Presupuesto: Aproximadamente entre 4 y 8 millones de francos franceses anuales (entre 600 000 y 1 200 000 euros)

Intensidad o importe de la ayuda: Máximo 100 %

Duración: Cinco años

El texto de la Decisión en la lengua o lenguas auténticas, suprimidos los datos confidenciales, se encuentra en:

http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids

Fecha de adopción de la decisión: 8.7.1999

Estado miembro: Italia

Ayuda: N 27/99

Denominación: RIBS — Proyecto del Levante

Objetivo: Traslado de una instalación de transformación de tomates para respetar las disposiciones relativas al medio ambiente

Fundamento jurídico: Legge n. 266/97, artículo 23

Presupuesto: 8,740 millones de liras italianas (aproximadamente 4,5 millones de euros)

Intensidad o importe de la ayuda: 51,7 % de los costes totales subvencionables

Autorización de las ayudas estatales en el marco de las disposiciones de los artículos 87 y 88 (antes artículos 92 y 93) del Tratado CE

Casos con respecto a los cuales la Comisión no presenta objeciones

(1999/C 238/03)

(Texto pertinente a efectos del EEE)

Fecha de adopción de la decisión: 24.2.1999

Estado miembro: Alemania

Ayuda: NN 70/98

Denominación: Ayuda estatal a los canales públicos de difusión Kinderkanal y Phoenix

Objetivo: Financiación del mandato de servicio público de sociedades públicas de difusión

Intensidad o importe de la ayuda: 160 millones de marcos alemanes anualmente

Intensidad o importe de la ayuda:

— Máximo 50 % para consultoría

— Máximo 15-7,5 % para inversiones de las PYME

— Máximo 30 % (más 10 % para PYME) para inversiones en medio ambiente

— Máximo 50-25 % (más 10 % para PYME) para I+D

Duración: Indefinida

El texto de la Decisión en la lengua o lenguas auténticas, suprimidos los datos confidenciales, se encuentra en:

http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids

Fecha de adopción de la decisión: 3.2.1999

Estado miembro: Austria (Estiria)

Ayuda: N 136/98

Denominación: Ayuda estatal para un proyecto de hotel en Loipersdorf

Objetivo: Promoción de la industria turística regional; realización de un proyecto de inversión hotelera en Loipersdorf

Fundamento jurídico: Gesetz vom 15. Juni 1993, mit welchem das Steiermärkische Wirtschaftsförderungsgesetz erlassen wird (LGBL. Nr. 108/1993); Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetz (Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 14. Juni 1993)

Intensidad o importe de la ayuda: 23 445 810 chelines austriacos (1 703 873 euros); equivalente en subvención bruta: 4,4 %

Fecha de adopción de la decisión: 23.6.1999

Estado miembro: España (Andalucía)

Ayuda: N 521/98

Denominación: Línea de ayudas para el desarrollo de la telemática aplicada a los servicios de transporte público de mercancías por carretera de la Comunidad Autónoma de Andalucía

Objetivo: Apoyo a las pequeñas empresas y asociaciones sin fines lucrativos para la adquisición de equipos telemáticos

Fundamento jurídico: Proyecto de Orden de la Consejería de Obras Públicas y Transportes de la Junta de Andalucía de ... de ... de 1999 por la que se regulan las subvenciones para el desarrollo de la telemática aplicada al transporte público de mercancías por carretera (proyecto Eurogate)

Presupuesto: 200 102 000 pesetas (1 202 637,24 euros)

Intensidad o importe de la ayuda: El 50 % como máximo de los costes totales de inversión cuando se acumule con ayudas percibidas por cualquier otro cauce para el mismo fin. La ayuda máxima por beneficiario asciende a 500 000 pesetas (3 005 euros aproximadamente)

Duración: Las solicitudes deberán presentarse antes del 30 de octubre de 1999

El texto de la Decisión en la lengua o lenguas auténticas, suprimidos los datos confidenciales, se encuentra en:

http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids

Fecha de adopción de la decisión: 23.6.1999

Estado miembro: Italia (Trento)

Ayuda: N 468/98

Denominación: Medidas de apoyo a la economía

Objetivo: Contribuir al desarrollo económico de las pequeñas y medianas empresas (PYME) en Trento

Fundamento jurídico: Legge della Giunta Provinciale

Presupuesto: 140 000 millones de liras italianas (70 millones de euros) anuales

AYUDAS ESTATALES

Invitación a presentar observaciones, en aplicación del apartado 2 del artículo 88 del Tratado CE, sobre la ayuda C 41/99 (ex N 49/95) — EFBE Verwaltungs GmbH & Co. Management KG, Alemania (ahora Lintra Beteiligungsholding GmbH, junto con Zeitzer Maschinen, Anlagen Geräte GmbH; Landtechnik Schönebeck GmbH; ILKA MAFA Kältetechnik GmbH; SKL Motoren- und Systembautechnik GmbH; SKL Spezialapparatebau GmbH; Magdeburger Eisengießerei GmbH; Saxonia Edelmetalle GmbH y Gothaer Fahrzeugwerk GmbH)

(1999/C 238/04)

(Texto pertinente a efectos del EEE)

Por carta de 22 de junio de 1999, reproducida en la versión lingüística auténtica en las páginas siguientes al presente resumen, la Comisión notificó a la República Federal de Alemania su decisión de incoar el procedimiento previsto en el apartado 2 del artículo 88 del Tratado CE en relación con la ayuda antes citada.

Las partes interesadas podrán presentar sus observaciones, en un plazo de un mes a partir de la fecha de publicación del presente resumen y de la carta siguiente, enviándolas a:

Comisión Europea
Dirección General de Competencia
Dirección H — Ayudas estatales
Rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Brusel/Brussel
Fax (32-2) 299 27 58

Dichas observaciones serán comunicadas a la República Federal de Alemania. La parte interesada que presente observaciones podrá solicitar por escrito, exponiendo los motivos de su solicitud, que su identidad sea tratada confidencialmente.

1. PROCEDIMIENTO

En abril de 1996 ⁽¹⁾, la Comisión informó al Gobierno alemán de que había aprobado una ayuda a la reestructuración de 970 millones de marcos alemanes en el marco de la privatización de un grupo de ocho sociedades, que agrupadas en un solo holding, pasaron a manos de Dr. Emans & Partner GBR. En junio de 1998, la Comisión formuló preguntas a las autoridades alemanas, a las que respondieron en diciembre de 1998.

2. ANTECEDENTES

En 1993, ocho empresas ⁽²⁾, que más tarde serían filiales de Lintra, se unieron para formar un solo grupo a efectos de su reestructuración y privatización. En 1994, fue privatizado pasando a manos de Emans & Partner GBR, un sociedad alemana. La sociedad tenía cinco socios a los que se describe con experiencia mercantil relevante: el Dr. Hartmut Emans, el Dr. Andreas Weise, el Dr. Hellmut Kirchner, el Sr. Friedrich-Carl Graup y el Sr. Jörg Gehrhardt. Como la privatización se refería a la venta de un grupo de empresas históricamente inconexas con unos 2 500 empleados, tenía que notificarse individualmente a la Comisión ⁽³⁾.

⁽¹⁾ Comunicación publicada en el DO C 168 de 12.10.1996, p. 10.

⁽²⁾ Las filiales son: Zeitzer Maschinen, Anlagen Geräte GmbH; LandTechnik Schlüter GmbH; ILKA MAFA Kältetechnik GmbH; SKL Motoren- und Systembautechnik GmbH; SKL Spezialapparatebau GmbH; Magdeburger Eisengießerei GmbH (antes SKL Gießerei GmbH); Saxonia Edelmetalle GmbH y Gothaer Fahrzeugwerk GmbH.

⁽³⁾ Ayuda estatal E 15/92.

La ayuda notificada consistía en las medidas siguientes:

Medida	Millones de marcos alemanes ^A
Compensación de pérdidas para 1994 (subsidio)	186,0
Aportación de capital mediante la exención de la obligación de devolver los préstamos de los accionistas (de un préstamo de un accionista de 345,8 millones de marcos alemanes)	314,3
Aportación de capital mediante concesión de subvenciones	68,9
Compensación de pérdidas entre 1995 y finales de 1997 (exención de devolución de préstamos pendientes)	175,0
Total de los préstamos del BvS	146,0
Subvenciones del BvS para financiar la reestructuración (menos cualquier otra ayuda concedida con arreglo a un régimen de ayuda existente)	40,0
Garantías del BvS para financiar la reestructuración	40,0
Total	970,2

Se esperaba que las filiales de Lintra fueran rentables a más tardar en 1998. Sin embargo, desde el principio, los rendimientos efectivos no fueron los esperados. En enero de 1997, el Dr. Emans y el Dr. Kirchner dejaron el grupo Lintra. Los actuales propietarios de Lintra Beteiligung GmbH son el Sr. Graup y el Sr. Gehrhardt. Un acuerdo entre el BvS y los inversores, de 6 de enero de 1997, liberó a los inversores salientes de toda responsabilidad en relación con el contrato de privatización a cambio de 1,5 millones de marcos alemanes.

Cuatro de las empresas filiales de Lintra volvieron a venderse (Zeitzer Maschinen, Anlagen Geräte GmbH; ILKA MAFA Kältetechnik GmbH; SKL Motoren- und Systembautechnik GmbH y Gothaer Fahrzeugwerk GmbH). En 1998, la Comisión recibió notificaciones relativas a una nueva ayuda a la reestructuración de unos 240 millones de marcos alemanes. En cuanto a las empresas restantes, no hay información clara sobre su destino, aunque se ha solicitado.

3. EVALUACIÓN

La Comisión aprobó la ayuda sobre la base de las Directrices comunitarias sobre ayudas estatales de salvamento y de reestructuración de empresas en crisis (en lo sucesivo denominadas «las Directrices»). Ahora la Comisión duda que las autoridades alemanas se atuvieran a los términos de la autorización.

La Comisión cree que los elementos clave de los planes de reestructuración no se aplicaron. Un indicio de ello es que las autoridades alemanas consideraban a finales de 1996 que el proyecto de reestructuración había fracasado, cuando la fecha límite se había fijado para finales de 1997. Otro indicio es que varias medidas de los planes originales de reestructuración figuran otra vez en los planes de 1998 para una segunda reestructuración. Otra desviación respecto del plan original fue que los inversores no contribuyeron a los costes de reestructuración del modo acordado con las autoridades alemanas en 1994.

Un segundo aspecto es que en la medida en que la ayuda no se aplicó de acuerdo con el plan de reestructuración, cae fuera del ámbito de la Decisión de 1996. Por tanto, debe ser examinada como una ayuda nueva. Entre otras desviaciones, cabe señalar las siguientes:

- de los 175 millones de marcos alemanes de la compensación de pérdidas autorizada, 29 millones se dedicaron a asegurar puestos de trabajo en las empresas de que se trata,
- parte del importe de la ayuda se destinó a la financiación de medidas concretas de reestructuración, que vuelven a aparecer en los nuevos planes de reestructuración, lo que hace pensar que la ayuda no se afectó con arreglo al plan de reestructuración,
- aun cuando las autoridades alemanas reconocieron el fracaso del plan de reestructuración, que entonces ya no se aplicaba, siguieron basándose en la aprobación de la Comisión para compensar pérdidas y financiar inversiones hasta agosto de 1998.

Por otra parte, la Comisión cree que podrían haberse concedido otras ayudas en favor del grupo Lintra.

- parece que las empresas recibieron una inversión suplementaria de 8,711 millones de marcos alemanes,

- el propio BvS admitió en su respuesta de 30 de junio de 1997 a los requerimientos del Tribunal Federal de Cuentas, que en diciembre de 1996 se había concedido otra ayuda de 73,6 millones de marcos alemanes.

Todas las medidas antes descritas deben considerarse ayudas en el sentido del apartado 1 del artículo 88 del Tratado CE, puesto que ofrecen una ventaja a la empresa correspondiente, proceden de recursos estatales, amenazan con distorsionar la competencia y afectan al comercio entre los Estados miembros.

Con el fin de determinar si dicha ayuda es compatible con el mercado común, debe apreciarse como una ayuda a la reestructuración con arreglo a las Directrices. Sin embargo, las autoridades alemanas no notificaron esta ayuda antes de su otorgamiento, ni presentaron un plan de reestructuración nuevo o revisado en apoyo de la nueva ayuda.

La información disponible sugiere que habría dificultades considerables para demostrar la compatibilidad con las Directrices, como, por ejemplo, las enormes diferencias entre los rendimientos económicos de las filiales de Lintra proyectados y los reales, o la inaplicación de elementos clave de los planes de reestructuración originales. Además, parte de la ayuda podría haberse utilizado para cerrar determinadas filiales de Lintra. Dado que el objetivo de la ayuda a la reestructuración, según las Directrices, es garantizar la supervivencia de la empresa sin ayuda, está excluido que se utilice para cerrarla. Por otra parte, la Comisión duda que pueda justificarse una excepción al principio según el cual una empresa generalmente sólo puede recibir ayuda a la reestructuración una vez (una de las razones esgrimidas por las autoridades alemanas para justificar una nueva ayuda a la reestructuración es que sería económicamente irresponsable permitir el fracaso de una segunda reestructuración habida cuenta de la gran inversión anterior; otra razón es la incapacidad de las empresas para vender sus productos en los mercados previstos.)

Dado que el plan de reestructuración aprobado no se aplicó íntegramente, la Comisión también duda que las ayudas concedidas dentro del marco de la autorización puedan ser compatibles con el mercado común.

Otro aspecto que requiere consideración es que hay indicios de que las autoridades alemanas puedan haber sabido durante el examen de la ayuda por la Comisión que el grupo Lintra se había topado con graves dificultades y no facilitaran a la Comisión informaciones correctas. La privatización de las filiales de Lintra fue también objeto de una investigación del Tribunal Federal de Cuentas alemán. La Comisión dispone de información que indica que la correspondencia entre el BvS y el Tribunal Federal de Cuentas se remonta al menos a septiembre de 1995, unos seis meses antes de la aprobación de la Comisión, la cual nunca fue informada de la existencia de dicha investigación. Una investigación pormenorizada como aquélla hubiera sido relevante para la evaluación de la compatibilidad de la ayuda que la Comisión estaba realizando. En el caso de que se demuestre que la información presentada entonces es incorrecta, la Comisión puede revocar su Decisión de marzo de 1996 y examinar la ayuda sobre la base de las informaciones de que ahora dispone.

„1. DAS VERFAHREN

Mit Schreiben vom 19. Januar 1995 (Eingangsvermerk vom 20. Januar 1995) notifizierte die Bundesregierung Beihilfen zur Privatisierung einer Gruppe von acht Unternehmen, die zu einer einzigen, im Besitz der Treuhandanstalt befindlichen Holding zusammengefaßt und nach der Privatisierung gemeinsam mit einer Holdinggesellschaft zur Lintra Gruppe wurden.

Das Privatisierungs- und damit verbundene Umstrukturierungsprojekt umfaßte Beihilfemaßnahmen, die unter der Beihilfennummer N 49/95 registriert wurden. Mit Schreiben vom 7. Februar 1995, 31. Juli 1995 und 13. Dezember 1995 bat die Kommission die deutschen Behörden um Auskünfte, die von den Behörden mit Schreiben vom 28. April 1995 (3. Mai 1995), 12. Juli 1995, 24. August 1995 (24. August 1995) und 5. Januar 1996 (9. Januar 1996) erteilt wurden. Mit Schreiben vom 23. April 1996 (*) teilte die Kommission der Bundesregierung ihre Zustimmung zu Umstrukturierungsmaßnahmen in Höhe von 970,2 Mio. DEM für die Privatisierung der Holding an Dr. Emans & Partners mit.

Im Hinblick auf die im Rahmen der Notifizierung neuer Umstrukturierungsbeihilfen an vier der acht Tochtergesellschaften im Jahr 1998 eingegangenen Informationen übersandte die Kommission den deutschen Behörden mit Schreiben vom 25. Juni 1998 einen Fragenkatalog. Die Fragen wurden von den deutschen Behörden mit Schreiben vom 8. Dezember 1998 (9. Dezember 1998) beantwortet und die entsprechenden Anhänge am 14. Dezember 1998 (17. Dezember 1998) übermittelt. Die Beihilfen wurden dann bei verschiedenen Zusammenkünften am 23. Februar 1999 sowie zwischen dem 20. und 31. März 1999 zwischen den deutschen Behörden und der Kommission erörtert.

2. HINTERGRUND

Zum Zeitpunkt der Genehmigung seitens der Kommission im Jahr 1996 bestand die Lintra Gruppe aus einer Holdinggesellschaft, der Lintra Beteiligungsholding GmbH und acht Tochtergesellschaften, der Zeitzer Maschinen, Anlagen Geräte GmbH; der LandTechnik Schlüter GmbH; der ILKA MAFA Kältetechnik GmbH; der SKL Motoren- und Systembautechnik GmbH; der SKL Spezialapparatebau GmbH; der Magdeburger Eisengießerei GmbH (vormals SKL Gießerei GmbH); der Saxonia Edelmetalle GmbH und der Gothaer Fahrzeugwerk GmbH (alle neun Unternehmen gemeinsam mit den Investoren im weiteren die ‚Lintra Gruppe‘ und die Tochtergesellschaften allein die ‚Lintra-Tochtergesellschaften‘).

2.1. DIE BEGÜNSTIGTEN

Zeitzer Maschinen, Anlagen Geräte GmbH (‚ZEMAG‘)

Das Unternehmen hat seinen Sitz in Zeitz, Sachsen-Anhalt, Deutschland. 1994 hatte es 373 Mitarbeiter und einen Umsatz von 63,4 Mio. DEM. Laut den vorgelegten Angaben befaßt sich das Unternehmen mit Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von Kränen sowie Installationen und Maschinen für Brikkett- und Kohlebeschickungsanlagen für Kraftwerke.

1998 erhielt die Kommission eine Notifizierung von weiteren Umstrukturierungsbeihilfen an ZEMAG. Die Firma war 1997

für 1 DEM an Peter M. Lobeck und Peter Jacobi verkauft worden. 1997 hatte sie 250 Mitarbeiter, die Umsatzerwartungen lagen bei 35 Mio. DEM und ihr Vermögen belief sich auf 50 Mio. DEM. Diese neuen Umstrukturierungsbeihilfen werden gegenwärtig von der Kommission geprüft (NN 40/98).

ILKA MAFA Kältetechnik GmbH (‚ILKA MAFA‘)

Das Unternehmen hat seinen Sitz in Döllnitz, Sachsen-Anhalt, Deutschland. 1994 hatte es 190 Mitarbeiter und einen Umsatz von 20,1 Mio. DEM. Laut den vorgelegten Angaben befaßt sich das Unternehmen mit der Entwicklung und Herstellung von Kühl- und Klimaanlageanlagen sowie Wärmepumpen.

1998 erhielt die Kommission eine Notifizierung von weiteren Umstrukturierungsbeihilfen an ILKA MAFA. 1997 übernahm die United Technologies Corporation die Geschäftsführungsaufgaben für ILKA MAFA mit der Option, im Fall einer Zustimmung seitens der Kommission die Anteile an dem Unternehmen zu erwerben. Daraufhin zog sich der potentielle Privatinvestor zurück. Dennoch ist eine Überprüfung seitens der Kommission erforderlich (NN 44/98).

SKL Motoren- und Systembautechnik GmbH (‚SKL-M‘)

Das Unternehmen hat seinen Sitz in Magdeburg, Sachsen-Anhalt, Deutschland. 1994 hatte es 549 Mitarbeiter und einen Umsatz von 63,0 Mio. DEM. Laut den vorgelegten Angaben befaßt sich das Unternehmen mit Entwicklung, Herstellung, Vertrieb und Wartung von Motoren und anderen Maschinenprodukten, sowie mit deren Import und Export.

1998 erhielt die Kommission eine Notifizierung von weiteren Umstrukturierungsbeihilfen an SKL-M. 1997 wurde SKL-M an die BVT Industrie-Beteiligungs mbH verkauft, jedoch besitzt noch ein weiteres Unternehmen, die zur Daimler Chrysler Gruppe gehörende MTU, Anteilsoptionen in bezug auf SKL-M. Das Unternehmen hatte 1998 etwa 345 Mitarbeiter, die Umsatzerwartungen lagen bei 85 Mio. DEM. Diese neuen Umstrukturierungsbeihilfen werden gegenwärtig von der Kommission geprüft (NN 56/98).

Gothaer Fahrzeugwerk GmbH (‚GFW‘)

Das Unternehmen hat seinen Sitz in Gotha, Thüringen, Deutschland. 1994 hatte es 387 Mitarbeiter und einen Umsatz von 55,4 Mio. DEM. Laut den vorgelegten Angaben befaßt sich das Unternehmen mit Herstellung, Reparatur und Vertrieb von Fahrzeugen, insbesondere Anhängern, sowie mit Maschinenbau und Konstruktion.

1998 erhielt die Kommission eine Notifizierung über eine Aufspaltung von GFW in zwei Unternehmen, zwei selbständige juristische Personen, zum einen Schmitz — die Gothas GmbH und zum anderen Gotha Fahrzeugtechnik GmbH. 1997 wurde die Schmitz Gotha GmbH an die Schmitz Cargobull AG verkauft. 1998 wurde die Gotha Fahrzeugtechnik GmbH durch Management Buyout privatisiert. In beiden Fällen werden diese neuen Umstrukturierungsbeihilfen gegenwärtig von der Kommission geprüft (NN 64/98, ex N 288/98).

SKL Spezialapparatebau GmbH (‚SKL-S‘)

Das Unternehmen hat seinen Sitz in Magdeburg, Sachsen-Anhalt, Deutschland. 1994 hatte es 229 Mitarbeiter und einen Umsatz von 22,0 Mio. DEM. Laut den vorgelegten Angaben

(*) Siehe Brief vom 23. April 1996, SG(96) D/4218. Eine Zusammenfassung wurde veröffentlicht im ABl. C 168 vom 12.10.1996, S. 10.

befaßt sich das Unternehmen mit Herstellung und Vertrieb von Spezialausrüstungen für die Chemie-, Nahrungsmittel- und Bauindustrie und die Energiewirtschaft sowie mit Umwelttechnik.

Aus den Informationen, die von den deutschen Behörden vorgelegt wurden, geht nicht eindeutig hervor, ob diese Unternehmen letztendlich abgewickelt werden sollen oder ob nach einer anderen Lösung gesucht wird.

Magdeburger Eisengießerei GmbH („MEG“ — vormals SKL Gießerei GmbH)

Das Unternehmen hat seinen Sitz in Magdeburg, Sachsen-Anhalt, Deutschland. 1994 hatte es 77 Mitarbeiter und einen Umsatz von 4,7 Mio. DEM. Laut den vorgelegten Angaben befaßt sich das Unternehmen mit Herstellung und Vertrieb von Gußprodukten, insbesondere Handgußprodukten für komplexe Motorgehäuse.

Aus den Informationen, die von den deutschen Behörden vorgelegt wurden, geht nicht eindeutig hervor, ob diese Unternehmen letztendlich abgewickelt werden sollen oder ob nach einer anderen Lösung gesucht wird.

Saxonia Edelmetalle GmbH („SEM“)

Das Unternehmen hat seinen Sitz in Halsbrücke, Sachsen, Deutschland. 1994 hatte es 238 Mitarbeiter und einen Umsatz von 54,3 Mio. DEM. Laut den vorgelegten Angaben befaßt sich das Unternehmen mit Recycling von edelmetallhaltigen Sekundärrohstoffen, mit der Herstellung von Kontakten, galvanischen Beschichtungen sowie Chemikalien.

Aus den Informationen, die von den deutschen Behörden vorgelegt wurden, geht nicht eindeutig hervor, ob diese Unternehmen letztendlich abgewickelt werden sollen oder ob nach einer anderen Lösung gesucht wird.

Landtechnik Schönebeck GmbH („LTS“ — vormals LandTechnik Schlüter GmbH)

Das Unternehmen hat seinen Sitz in Schönebeck, Sachsen-Anhalt, Deutschland. 1994 hatte es 458 Mitarbeiter und einen Umsatz von 73,4 Mio. DEM. Laut den vorgelegten Angaben befaßt sich das Unternehmen mit Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von Fahrzeugen, Maschinen, Anlagen und Werkzeugen aller Art mit Spezialisierung auf den landwirtschaftlichen Bereich.

Aus den Informationen, die von den deutschen Behörden vorgelegt wurden, geht nicht eindeutig hervor, ob diese Unternehmen letztendlich abgewickelt werden sollen oder ob nach einer anderen Lösung gesucht wird.

2.2. DIE PRIVATISIERUNG VON 1994

Es wurde eine Ausschreibung durchgeführt, bei der die Emans & Partner GbR (im weiteren „Emans & Partner“), eine Per-

sonengesellschaft nach deutschem Recht, als Investor ausgewählt wurde. Die Gesellschafter waren: Dr. Hartmut Emans, Dr. Andreas Weise, Dr. Hellmut Kirchner, Friedrich-Carl Graup und Jörg Gehrhardt. Am 25. November 1994 wurde ein Privatisierungsvertrag geschlossen. Die Gesellschafter des Konsortiums übernahmen die Geschäftsführungsbefugnisse der Lintra Beteiligung GmbH sowie Managerpositionen in zwei Tochtergesellschaften von Lintra. Emans & Partner sollte den Kaufpreis zahlen sowie eine Kapitalerhöhung vornehmen. Der Kaufpreis setzte sich zusammen aus einem festen Mindestpreis von 2,5 Mio. DEM, der bis spätestens 31. Dezember 1997 gezahlt werden sollte, und einer anhand des Kapitalwerts der Erträge per 31. Dezember 1997 und 31. Dezember 2001 zu berechnenden variablen Komponente. Das Eigenkapital der Muttergesellschaft sollte um 0,5 Mio. DEM erhöht werden.

Da die Privatisierung von 1994 den Verkauf von historisch nicht miteinander verbundenen Unternehmen betraf, die zusammen etwa 2 500 Mitarbeiter beschäftigten, war sie der Kommission einzeln zu notifizieren⁽⁵⁾.

2.3. DIE GENEHMIGUNG DER KOMMISSION VOM 13. MÄRZ 1996

Im März 1996 genehmigte die Kommission folgende Maßnahmen:

Maßnahme durch BvS	in Mio. DEM
Verlustrückgleich für 1994 durch Zuschuß	186,0
Eigenkapitalausstattung in Höhe von 130 Mio. DEM durch Verzicht auf Rückzahlungsforderungen aus Gesellschafterdarlehen	314,3
Eigenkapitalausstattung durch Zuschüsse	68,9
Verlustrückgleich zwischen 1995 und 1997 durch Verzicht auf Rückzahlungsforderungen aus laufenden Darlehen	175,0
Liquiditätsdarlehen	146,0
Zuschüsse zur Finanzierung der Umstrukturierung (abzüglich anderer Beihilfen nach laufenden Beihilfeplänen)	40,0
Bürgschaften für die Finanzierung der Umstrukturierung	40,0
Beihilfe gesamt	970,2

2.4. ENTWICKLUNG DER LINTRA-TOCHTERGESELLSCHAFTEN SEIT DER PRIVATISIERUNG

2.4.1. Wirtschaftliche Leistung

Es wurde davon ausgegangen, daß alle Lintra-Tochtergesellschaften nach der Privatisierung bis spätestens 1998 die Rentabilität erreichen. Wie jedoch aus der folgenden Tabelle hervorgeht, wichen erwartete und tatsächliche Leistung von Beginn der Umstrukturierung an erheblich voneinander ab.

⁽⁵⁾ Staatsbeihilfe E 15/92.

Geplanter (Daten im Januar 1996 vorgelegt) und tatsächlicher Umsatz (Daten von Dezember 1998)

Die Kommission erhielt folgende Informationen zu den Umsätzen der Lintra-Tochtergesellschaften:

in Tsd. DEM

		SKL-M	SKL-S	MEG	LTS	GFW	SEM	ZEMAG	ILKA-MAFA
94	Ist	62 180	22 000	4 746	73 352	55 486	54 132	63 644	20 077
95	Plan	59 000	17 000	7 000	62 000	110 000	70 000	67 000	23 000
	Ist	60 249	15 595	6 799	62 067	113 153	69 555	67 287	21 871
96	Plan	80 500	24 000	10 200	96 600	87 600	85 200	66 000	27 000
	Ist	61 894	19 603	7 877	33 426	48 244	61 588	51 312	16 991
97	Plan	97 900	27 500	13 000	141 600	81 000	97 000	75 600	33 000
	Ist	63 284	1 281	—	32 513	48 615	—	27 921	13 044

Abweichungen zwischen erwarteten und tatsächlichen Jahresergebnissen

Ferner wichen die Betriebsergebnisse laut den von den deutschen Behörden im Dezember 1998 vorgelegten Daten zwischen 1994 und 1995 erheblich von den Erwartungen ab:

in Mio. DEM

		SKL-M	SKL-S	MEG	LTS	GFW	SEM	ZEMAG	ILKA-MAFA
94	Plan	- 21,500	- 9,300	2,700	- 26,300	- 8,100	- 4,200	- 1,100	- 11,300
	Ist	- 70,975	- 13,404	- 4,869	- 56,923	2,679	- 11,978	- 10,764	- 18,135
95	Plan	- 16,500	- 4,200	- 0,900	- 19,600	- 5,500	- 3,700	- 1,200	- 6,000
	Ist	- 34,655	- 14,949	- 5,225	- 26,246	- 0,949	- 7,765	- 9,677	- 13,536
96	Plan	- 11,400	- 2,200	- 0,300	- 13,600	- 0,600	0,600	1,300	- 0,200
	Ist	- 31,878	- 7,670	- 4,119	- 36,137	- 11,780	- 2,509	- 7,900	- 4,854

Abweichungen zwischen den erwarteten und tatsächlichen Gewinnen

Ein Vergleich zwischen der für 1995 geplanten Gewinnentwicklung und dem tatsächlichen Gewinn deutet bereits frühzeitig auf erhebliche Abweichungen hin:

in Mio. DEM

		SKL-M	SKL-S	MEG	LTS	GFW	SEM	ZEMAG	ILKA-MAFA
95	Plan	- 20,700	- 9,800	- 3,900	- 16,500	- 2,800	- 4,000	- 1,200	- 11,600
	Ist	- 34,800	- 15,049	- 5,768	- 27,482	0,478	- 9,321	- 9,454	- 13,899
96	Plan	- 11,700	- 4,200	- 1,900	- 8,700	- 2,000	- 3,000	- 4,200	- 3,700
	Ist	- 32,703	- 9,990	- 4,597	- 44,948	- 12,418	- 4,639	- 10,584	- 5,181

Die Umstrukturierungspläne beinhalteten ein Programm an Umstrukturierungsmaßnahmen, die bis Ende 1997 hätten abgeschlossen sein müssen.

2.4.2. Verwendung der Beihilfen

Im Juni 1998 bat die Kommission die deutschen Behörden um Informationen bezüglich der Verwendung der Beihilfen sowie darüber, inwieweit die tatsächliche Verwendung in den einzelnen Unternehmen von der genehmigten Verwendung abwich. Im Dezember 1998 legten die deutschen Behörden einige Informationen zur Verwendung der Beihilfen vor, die in der nachstehenden Tabelle zusammengefaßt werden. (Eine weitere Tabelle ist im März 1999 vorgelegt worden). Die Kommission stellt fest, daß diese Informationen im Widerspruch zu anderen von den deutschen Behörden in den Anhängen zum Schreiben vom Dezember 1999 gemachten Angaben stehen.

Genehmigung	Mio. DEM	Schreiben vom 8.12.1998	Mio. DEM
Verzicht auf Rückzahlung von Gesellschafterdarlehen	314,300	Forderungsverzicht	311,838
		Ablösung von Krediten	28,940
Barzahlung	68,900	Barzahlung	67,600
Verlustausgleich für 1994	186,000	(oben enthalten)	
		Verspätungszinsen	7,064
Verlustausgleich für 1995—1997	175,000	Verlustausgleich 1995 und 1996 (einschließlich Liquiditätsdarlehen 146,000)	175,002
Liquiditätsdarlehen	146,000		
		Darlehen für erwartete Verluste in 1997	12,000
Investitionszuschüsse	40,000	Investitionszuschüsse	40,010
Investitionsbürgschaften	40,000	Investitionsbürgschaften	7,000
		Investitionsdarlehen	8,177
Total	970,2		657,631

2.4.3. Sonstige Entwicklungen

KPMG-Berichte

Im Juni 1996 legte die Unternehmensberatung KPMG einen Bericht zur Eignung der Anfang 1996 von der Lintra Gruppe eingeführten Planungs-, Cash-Management- und Kontrollsysteme vor. Der Bericht gelangt zu dem Schluß, daß die Systeme nur zum Teil effizient waren. Es folgten drei weitere KPMG-Berichte zur Umsetzung der empfohlenen Verbesserungen. Diese bestätigten die Ordnungsmäßigkeit der Mittelverwendung. Die Kommission merkt jedoch an, daß es nicht Aufgabe dieser Berichte war, festzustellen, ob Beihilfen entsprechend den Umstrukturierungsplänen verwendet worden waren.

Untersuchung durch den Bundesrechnungshof

Am 10. September 1996 legte der Bundesrechnungshof Emans & Partner einen kritischen Bericht zur Privatisierung der Lintra Gruppe vor. Diese Untersuchung war offenbar 1995 eingeleitet worden.

Scheitern des Umstrukturierungsplans

Nach eigenen Angaben hatten die deutschen Behörden bis Ende 1996 erkannt, daß der Plan gescheitert war. Sie geben jedoch auch zu, daß die BvS mit Vorlage der Jahresabschlüsse der Lintra Gruppe für das Jahr 1995⁽⁶⁾ erstmals im Juni 1996 erkannte, daß eine reale Möglichkeit für ein Scheitern der Privatisierung bestand. Im gleichen Monat forderte die BvS die Investoren auf, neue Umstrukturierungspläne vorzulegen⁽⁷⁾.

⁽⁶⁾ Die Zahlen für 1995 waren nicht mehr realistisch. Die KPMG beziffert den Verlust für 1995 auf insgesamt 115 Mio. DEM anstatt der im Schreiben von Januar 1996 ausgegebenen 65 Mio. DEM.

⁽⁷⁾ Schreiben vom 8.12.1998, S. 4.

Außerdem sind wichtige Elemente der Restrukturierungspläne nicht durchgeführt worden. Beispiele sind:

- Im Fall von SKL-M war der Austausch der Prüfstände ein Schlüsselement der physischen Umstrukturierung unter dem 1996 genehmigten Plan. Der Umstrukturierungsplan hätte bis Ende 1997 realisiert sein sollen. Diese Maßnahmen sind anscheinend Bestandteil des zweiten Umstrukturierungskonzepts, das der Kommission in 1998 übermittelt worden ist. Das bedeutet, daß der Umstrukturierungsplan nicht in der von den deutschen Behörden beschriebenen Weise umgesetzt worden ist. Andere Maßnahmen, welche anscheinend gleichfalls nicht unter dem ersten Umstrukturierungsplan realisiert worden und jetzt Bestandteil des neuen Plans sind, beinhalten u. a. die Verbesserung der Zylinderkopf-Produktion und die Einführung von Computer Software.
- Im Fall von GFW, war die Trennung der zwei Geschäftsbereiche in unabhängige Rechtspersonen eine wichtige Komponente des in 1996 genehmigten Umstrukturierungsplans. Diese Maßnahmen sind anscheinend Bestandteil des der Kommission in 1998 übermittelten zweiten Umstrukturierungskonzepts, woraus zu schließen ist, daß der Restrukturierungsplan nicht in der von den deutschen Behörden dargestellten Art und Weise umgesetzt worden ist.

Ausscheiden wichtiger Personen aus der Investorengemeinschaft

Im Mai 1996 schied Dr. Weise aus der Investorengemeinschaft aus. Im Januar 1997 folgten ihm Dr. Emans und Dr. Kirchner. Gegenwärtig werden die Geschäftsanteile der Lintra Beteiligungs GmbH von den Herren Graup und Gehrhardt gehalten. Mit einem am 6. Januar 1997 zwischen der BvS und den Investoren geschlossenen Vertrag wurden die Investoren im Gegenzug für eine Zahlung von 1,5 Mio. DEM aus jeglicher Haftung aus dem Privatisierungsvertrag entlassen.

Weiteres Schicksal der einzelnen Lintra-Tochtergesellschaften

Ein weiterer Aspekt des Vertrags vom Januar 1997 war, daß das Hauptziel der Lintra Beteiligungsholding GmbH nun darin bestand, die Lintra-Tochtergesellschaften schnellstmöglich an neue Investoren weiterzuverkaufen. Vier der Lintra-Tochtergesellschaften wurden bereits verkauft. Was die übrigen Unternehmen betrifft, so ist ihr Schicksal trotz Anforderung umfassender Informationen weiterhin unklar (siehe Abschnitt 2.1).

3. BEURTEILUNG

Nach Ansicht der Kommission erhielten die Lintra-Tochtergesellschaften noch Beihilfen, als der genehmigte Umstrukturierungsplan nicht mehr umgesetzt wurde (siehe Abschnitt 3.2). Die Kommission ist der Meinung, daß die im März 1996 bewilligten Beihilfemaßnahmen außerhalb des genehmigten Umstrukturierungsplans zum Tragen kamen und daß sogar weitere Beihilfen bewilligt wurden, die ganz aus dem Rahmen der Genehmigung fallen (siehe Abschnitt 3.3). Diese sind deshalb als neue Beihilfen anzusehen, für welche eine Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt nachgewiesen werden muß. Die Kommission bezweifelt weiter, daß die ihr im Zusammenhang mit ihrer Entscheidung von 1996 vorgelegten Informationen korrekt waren (siehe Abschnitt 3.4).

3.2. SCHEITERN DER VOLLSTÄNDIGEN UMSETZUNG DES GENEHMIGTEN UMSTRUKTURIERUNGSPLANS

Die Kommission bezweifelt, daß die deutschen Behörden die Bedingungen eingehalten haben, unter denen die Kommission der Staatsbeihilfe zugestimmt hatte: Die Kommission hatte die Maßnahmen auf der Basis ihrer Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten („Leitlinien“) genehmigt.

3.2.1. Unvollständige Umsetzung der genehmigten Umstrukturierungsmaßnahmen

Eine in den Leitlinien vorgegebene Voraussetzung ist die vollständige Umsetzung des von der Kommission genehmigten Umstrukturierungsplans.

In ihrem Antwortschreiben vom Dezember 1998 waren die deutschen Behörden nicht in der Lage, ausreichende Informationen zu den durchgeführten Umstrukturierungsmaßnahmen, ihren Kosten und dem Umfang, in dem die tatsächlichen Maßnahmen von den genehmigten abwichen, vorzulegen. Insbesondere wurden keine Informationen zu den Maßnahmen für die Jahre 1997 und 1998 vorgelegt. Die Liste der Umstrukturierungsmaßnahmen für 1995 und 1996 besteht eher aus Überschriften als aus Beschreibungen der tatsächlichen Maßnahmen. Ferner wurde nicht einmal versucht, die tatsächlich durchgeführten Maßnahmen mit den ursprünglichen Umstrukturierungsplänen zu vergleichen.

Andere Informationen deuten darauf hin, daß wichtige Elemente der Umstrukturierung nicht umgesetzt wurden. Zum einen wurde das Umstrukturierungsprojekt von den deutschen Behörden Ende 1996 als gescheitert betrachtet, obwohl es erst bis Ende 1997 abgeschlossen werden sollte. Zum anderen tauchen verschiedene Maßnahmen aus den ursprünglichen Umstrukturierungsplänen in den Plänen für eine zweite Umstrukturierung im Jahr 1998 auf, woraus zu schließen ist, daß sie

nicht durchgeführt worden waren (beispielsweise im Fall von SKL-M und GFW).

Der von der Kommission in ihrer Entscheidung von 1996 genehmigte Investorenbeitrag wurde nicht erbracht, da die deutschen Behörden die Investorengemeinschaft aus ihrer Haftung aus dem Privatisierungsvertrag entlassen haben (siehe Abschnitt 2.4.3). Dies ist demnach ein weiteres nicht umgesetztes Element des Plans.

Da die ursprünglich nach dem genehmigten Umstrukturierungsplan bewilligten Beihilfen in Übereinstimmung mit diesem Plan gewährt, ausgezahlt oder anderweitig zur Verfügung gestellt wurden und der Plan nicht vollständig umgesetzt wurde, könnten diese Beihilfen ebenfalls unrechtmäßig sein.

3.3. BEIHLIFEMASSNAHMEN, DIE DEN RAHMEN DER GENEHMIGUNG DER KOMMISSION VON 1996 ÜBERSCHREITEN

Im Juni 1998 forderte die Kommission Informationen bezüglich der Kosten und der Finanzierung der durchgeführten Umstrukturierungsmaßnahmen an. Aufgrund der diesbezüglich unzureichenden Informationen kann die Kommission nicht feststellen, ob die Beihilfen für die nach dem Umstrukturierungsplan vorgesehenen Zwecke verwendet wurden.

3.3.1. Mißbräuchlich verwendete oder unrechtmäßige Beihilfen

Insoweit die der Lintra Gruppe gewährten Beihilfen nicht für die im genehmigten Umstrukturierungsplan vorgesehenen Zwecke verwendet wurden, überschreiten sie den Rahmen der Entscheidung von 1996 und stellen entweder mißbräuchlich verwendete oder unrechtmäßige Beihilfen dar. Als solche sind sie als neue Beihilfen anzusehen. Hierzu zählen folgende Beihilfen:

- Von dem genehmigten Verlustausgleich in Höhe von 175 Mio. DEM⁽⁸⁾ wurden ca. 29 Mio. DEM ausgezahlt, um in den betreffenden Unternehmen Arbeitsplätze zu sichern⁽⁹⁾.
- Es wurden Beträge ausgezahlt, die der Finanzierung bestimmter Umstrukturierungsschritte dienen sollten. Diese Schritte tauchen nun in den neuen Umstrukturierungsplänen auf, was darauf hindeutet, daß die Beihilfen nicht entsprechend dem Umstrukturierungsplan verwendet worden sind (siehe Abschnitt 3.2.1).
- Selbst nachdem die deutschen Behörden das Scheitern des Umstrukturierungsplans erkannt hatten und dieser nicht mehr umgesetzt wurde, beriefen sie sich bis August 1998 weiterhin auf die Genehmigung der Kommission, um Verlustausgleich und Investitionsfinanzierung zu gewähren.

3.3.2. Weitere neue Beihilfen

Darüber hinaus hat die Kommission Grund zu der Annahme, daß weitere Beihilfemaßnahmen zugunsten der Lintra Gruppe bewilligt worden sind.

⁽⁸⁾ Der Verlustausgleich erfolgte tatsächlich in Form eines Verzichts auf Rückzahlung eines genehmigten Darlehens von 146 Mio. DEM sowie durch eine Barzahlung von 29 Mio. DEM. Laut der Genehmigung war für den Verlustausgleich jedoch ausdrücklich der Forfeitsverzicht vorgeschrieben.

⁽⁹⁾ Stellungnahme der BvS vom 17. Januar 1997, Schreiben vom 8. Dezember 1998, Anhang D 3, S. 27.

- Offensichtlich haben die Unternehmen ein zusätzliches Investitionsdarlehen in Höhe von 8,711 Mio. DEM erhalten⁽¹⁰⁾. Dieses Darlehen scheint nicht durch die betreffende Entscheidung der Kommission abgedeckt.
- Die BvS hat in ihrem Antwortschreiben vom 30. Juni 1997 auf die Anfragen des Bundesrechnungshofes vom 10. Juni 1997 selbst eingeräumt, daß im Dezember 1996 im Zuge der Revision des Privatisierungsvertrags den Lintra-Tochtergesellschaften weitere Beihilfen gewährt wurden⁽¹¹⁾. Diese beliefen sich auf 73,6 Mio. DEM.

3.3.3. Vereinbarkeit der den Rahmen der Genehmigung überschreitenden Beihilfen mit den Leitlinien

Die oben beschriebenen Maßnahmen sind Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag, denn sie verschaffen den betreffenden Unternehmen einen Vorteil, stammen aus staatlichen Mitteln und drohen, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen und den Wettbewerb im Gemeinsamen Markt zu verfälschen. Die im Kontext der Entscheidung von 1996 genehmigten, tatsächlich jedoch den Rahmen dieser Entscheidung überschreitenden Beihilfen sollten dennoch für die Umstrukturierung der Lintra-Tochtergesellschaften verwendet werden. Um also festzustellen, ob diese Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind, müssen sie als neue Umstrukturierungsbeihilfen entsprechend den Leitlinien beurteilt werden.

Die deutschen Behörden haben weder diese Beihilfen vor ihrer Gewährung notifiziert noch neue Umstrukturierungspläne zur Begründung der neuen Umstrukturierungsbeihilfen vorgelegt. Allein schon aufgrund dieses Informationsmangels ist die Kommission nicht in der Lage, die neuen Beihilfen gemäß den Leitlinien zu genehmigen. Die vorliegenden Informationen rechtfertigen jedoch noch grundlegendere Zweifel. Hierzu zählen:

Wiederherstellung der Rentabilität

Eine in den Leitlinien vorgegebene Voraussetzung ist, daß der Umstrukturierungsplan glaubwürdig sein und die Lebensfähigkeit des Unternehmens innerhalb eines angemessenen Zeitraums wiederherstellen muß. Die Kommission hegt ernsthafte Zweifel daran, ob diese Bedingung erfüllt ist. Die Zweifel sind wie folgt begründet:

- Die Größe der Abweichungen zwischen den geplanten und den tatsächlichen wirtschaftlichen Leistungen der Lintra-Tochtergesellschaften sowie das Scheitern der Umsetzung wichtiger Elemente des ursprünglichen Umstrukturierungsplans wecken Zweifel an der Glaubwürdigkeit jeglicher neuen oder modifizierten Umstrukturierungspläne für die o. g. Maßnahmen.
- Ein Teil der Beihilfen wurde möglicherweise zur Abwicklung von Lintra-Tochtergesellschaften verwendet, was sich nach den Leitlinien kaum rechtfertigen läßt.
- Die Kommission bezweifelt, daß eine Ausnahme zum Einmaligkeitsprinzip in diesem Fall ausreichend gerechtfertigt ist. (Ein von den deutschen Behörden vorgebrachter Grund ist, daß es volkswirtschaftlich unverantwortlich wäre, angesichts der bisherigen hohen staatlichen Investitionen die

Zweitprivatisierungen scheitern zu lassen. Weiterhin wird der fehlende Marktzugang für die Produkte der einzelnen Unternehmen als Grund angeführt).

Kosten und Nutzen der Umstrukturierungsbeihilfen stehen in einem angemessenen Verhältnis

Der von der Kommission 1996 genehmigte Investorenbeitrag wurde nie erbracht. Die von den Investoren als Gegenleistung für ihre Entbindung von der Haftung zu leistende Zahlung war wesentlich niedriger (siehe Abschnitt 2.4.3). Die Kommission bezweifelt, daß dies als signifikanter Investorenbeitrag angesehen werden kann.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen hegt die Kommission ernsthafte Zweifel daran, ob die den Rahmen der Genehmigung von 1996 überschreitenden Beihilfemaßnahmen als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden können. Angesichts der Tatsache, daß der genehmigte Umstrukturierungsplan nicht vollständig umgesetzt wurde, bezweifelt die Kommission ferner, daß überhaupt irgendeine der im Rahmen der Genehmigung gewährten Beihilfen mit dem gemeinsamen Markt vereinbar ist.

3.5. VORLAGE INKORREKTER UND UNVOLLSTÄNDIGER INFORMATIONEN IM KONTEXT DER ENTSCHEIDUNG VON 1996

Vorlage von offensichtlich inkorrekten Informationen

Es gibt verschiedene Anzeichen dafür, daß den deutschen Behörden bereits während der Beurteilung der Beihilfemaßnahmen durch die Kommission bekannt gewesen sein könnte, daß die Lintra Gruppe in ernsthafte Schwierigkeiten geraten war, und sie es dennoch unterlassen haben, der Kommission genaue oder entsprechende Informationen zu diesen Entwicklungen vorzulegen. Die Beihilfemaßnahmen wurden im Januar 1995 notifiziert. Im Januar 1996 legten die deutschen Behörden der Kommission korrigierte Angaben zu den Umsatz- und Gewinnerwartungen vor. Es wurde ausgeführt, daß die Wirtschaftsleistung besser sei als erwartet. Aus den 1998 von den deutschen Behörden vorgelegten Informationen geht jedoch auch hervor, daß die in dem o. g. Schreiben vom 5. Januar 1996 vorgelegten Zahlen für 1995 zumindest ab Juni 1996, als die BvS den von KPMG angefertigten Jahresabschluß für 1995 erhalten hatte, nicht mehr realistisch waren⁽¹²⁾. Anstelle des prognostizierten Verlusts von 65 Mio. DEM belief sich der tatsächliche Verlust für 1995 auf 115 Mio. DEM. Wenn man in Betracht zieht, daß die Daten, auf denen der KPMG-Bericht basierte, sich nicht wesentlich von denen unterscheiden haben können, auf denen die Angaben vom Januar 1996 beruhten, so lassen sich die großen Abweichungen in den Ergebnissen kaum erklären.

Offensichtliche Unterlassung, alle relevanten Informationen vorzulegen

Die Privatisierung der Lintra-Tochtergesellschaften war Thema eines kritischen Berichts des Bundesrechnungshofes. Laut den der Kommission vorliegenden Informationen könnte die Korrespondenz zwischen der BvS und dem Bundesrechnungshof bis mindestens September 1995 zurückreichen, d. h. etwa sechs Monate vor der Genehmigung der Kommission. Die Kommission wurde über diese Untersuchung nicht informiert. Eine solche Untersuchung wäre jedoch für die Kommission zur Be-

⁽¹⁰⁾ Siehe Schreiben vom 8. Dezember 1998, S. 31.

⁽¹¹⁾ „Stellungnahme der BvS vom 30. Juni 1997“, Schreiben vom 8. Dezember 1998, Anhand D 4, S. 8.

⁽¹²⁾ Siehe Abschnitt 2.4.1.

urteilung der Vereinbarkeit der Beihilfen relevant gewesen, insbesondere im Hinblick darauf, ob bei der Auswahl eines Privatinvestors zusätzliche Beihilfen gewährt wurden.

In Anbetracht der vorstehenden Feststellungen bezweifelt die Kommission, ob die im Zusammenhang mit der Prüfung 1995 und 1996 vorgelegten Informationen korrekt waren. Sollten sie inkorrekt gewesen sein, kann die Kommission ihre Entscheidung vom März 1996 zurücknehmen und die Beihilfen anhand der jetzt zur Verfügung stehenden Informationen erneut überprüfen.

4. SCHLUSSFOLGERUNG

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt hat die Kommission Grund zu der Annahme, daß die Beihilfemaßnahmen durchgeführt wurden, obwohl der Umstrukturierungsplan nicht mehr in vollem Umfang umgesetzt wurde.

Die Kommission ist darüber hinaus der Ansicht, daß die im März 1996 genehmigten Beihilfemaßnahmen nicht im Rahmen des genehmigten Umstrukturierungsplans implementiert wurden und daß weitere Beihilfen gewährt wurden, die ganz aus dem Rahmen der Genehmigung fallen. Diese sind deshalb als neue Beihilfen zu beurteilen, für die nachgewiesen werden muß, daß sie mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind.

Die Kommission bezweifelt außerdem, daß ihr im Zusammenhang mit ihrer Entscheidung von 1996 korrekte Informationen bezüglich der Lage der Unternehmen und der Umstrukturierung vorgelegt wurden.

Im übrigen ist anzumerken, daß eine Reihe weiterer Beihilfen für die Tochterunternehmen durch die Kommission getrennt überprüft werde (siehe Abschnitt 2.1).

5. BESCHLUSS

Die Kommission hat dementsprechend beschlossen, in bezug auf

- die im Dezember 1998 gewährten 29 Mio. DEM, die zum Verlustausgleich bestimmt waren, jedoch stattdessen zur Sicherung von Arbeitsplätzen in den betreffenden Unternehmen verwendet wurden,

- einen zusätzlichen Investitionskredit in Höhe von 8,711 Mio. DEM,
- die im Dezember 1996 im Zuge der Revision des Privatisierungsvertrags an die Lintra-Tochtergesellschaften ausgereichten 73,6 Mio. DEM,
- jegliche Beihilfemaßnahmen, die nach der Entscheidung von 1996 genehmigt waren, jedoch für andere Zwecke als die Implementierung des Umstrukturierungsplans verwendet wurden, und die der Kommission in zusammengefaßter Form im Rahmen der Notifizierung angezeigt worden waren, und
- jegliche weiteren, der Lintra-Gruppe gewährten neuen Beihilfen,

das in Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag vorgesehene Verfahren einzuleiten.

Ferner wird die Kommission in dem Verfahren die Richtigkeit der Informationen prüfen, die der Kommission von den deutschen Behörden 1995 und 1996 während der Prüfung der Beihilfen zugunsten der Lintra-Tochtergesellschaften vorgelegt wurden.

In Anbetracht der obigen Ausführungen gibt die Kommission der Bundesrepublik Deutschland auf, ihr innerhalb eines Monats nach Erhalt dieses Schreibens alle zur Beurteilung der Vereinbarkeit der Beihilfen erforderlichen Unterlagen, Informationen und Daten vorzulegen, vor allem soweit diese in Abschnitt 3.3.3 erwähnt werden, einschließlich der im Anhang zu diesem Schreiben gestellten Fragen. Des Weiteren hat Deutschland jegliche anderen für die Beurteilung dieses Falls relevanten Informationen vorzulegen. Andernfalls wird die Kommission auf der Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Informationen entscheiden. Sie fordert Ihre Behörden auf, eine Kopie dieses Schreibens unverzüglich an den potentiellen Empfänger der Beihilfen weiterzuleiten.

Die Kommission erinnert die Bundesrepublik Deutschland an die aufschiebende Wirkung von Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag und verweist auf Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates, wonach jegliche unrechtmäßig gewährten Beihilfen gegebenenfalls vom Empfänger zurückzufordern sind.

ANHANG

Fragen im Zusammenhang mit der Prüfung der Notifizierung von staatlichen Beihilfen, die von der Bundesregierung zu klären sind

Betrifft: Staatliche Beihilfe Nr. C 41/99 (ex N 49/95)

Entscheidung der Kommission vom 13. März 1996 über die staatlichen Beihilfen Nr. N 49/95 an EFBE Verwaltungs GmbH & Co. Management KG, Deutschland (jetzt Lintra Beteiligungsholding GmbH, zusammen mit Zeitzer Maschinen, Anlagen Geräte GmbH; LandTechnik Schlüter GmbH; ILKA MAFA Kältetechnik GmbH; SKL Motoren- und Systembautechnik GmbH; SKL Spezialapparatebau GmbH; Magdeburger Eisengießerei GmbH; Saxonia Edelmetalle GmbH und Gothaer Fahrzeugwerk GmbH)

1. In ihrem Schreiben vom 25. Juni 1998 bat die Kommission um Informationen zur Wirtschaftsleistung der Lintra-Tochtergesellschaften zwischen der Privatisierung und 1997. Die im Antwortschreiben Ihrer Behörden vom Dezember 1998 (Anhang A6) enthaltenen Informationen stehen in erheblichem Widerspruch zu den im Januar 1996 vorgelegten Angaben.

- Bitte nehmen Sie Stellung zu den Abweichungen.

- Ihre Behörden werden gebeten, die von KPMG für 1995—1997 erstellten Jahresabschlüsse vorzulegen.
 - Die im Zuge der ursprünglichen Notifizierung mitgeteilten Erwartungen für die Umsätze und Jahresergebnisse zwischen 1995 und 1997 (siehe Schreiben vom 12. Juli 1995, Anhang 6 und Schreiben vom 9. Januar 1996, Anhang) stehen im Widerspruch zu den im Schreiben vom Dezember 1998 vorgelegten Informationen (siehe Anhänge A6 a—c). Ihre Behörden werden gebeten, die Behauptung von Haarmann, Hemmelrath & Partner zu erläutern, wonach die prognostizierten Zahlen nicht von denen des ursprünglichen Investorenkonzepts abweichen (siehe Anhang E zum Schreiben vom Dezember 1998, S. 2).
2. In ihrem Schreiben vom 25. Juni 1998 bat die Kommission die deutschen Behörden um Informationen zu den durchgeführten Umstrukturierungsmaßnahmen, deren Kosten sowie des Umfangs, in dem die tatsächlich durchgeführten Maßnahmen von den genehmigten abweichen.
- In ihrem Antwortschreiben vom Dezember 1998 legten Ihre Behörden eine Liste der zusammengefaßten Umstrukturierungsmaßnahmen für 1995 und 1996 vor. Es wurden jedoch keine Informationen für 1997 und 1998 vorgelegt. Die Anhänge A8 und A9, in denen zur tatsächlichen Umsetzung Stellung genommen werden sollte, fehlten. Ihre Behörden werden deshalb gebeten, nicht nur Stichpunkte, sondern ausführliche Erläuterungen vorzulegen, die der Kommission einen Vergleich der tatsächlich implementierten Maßnahmen mit den ursprünglichen Umstrukturierungsplänen ermöglichen.
 - Angesichts der Schwierigkeiten bei der Implementierung der ursprünglichen Umstrukturierungspläne bittet die Kommission um Kopien der ursprünglichen Umstrukturierungspläne, welche die Grundlage für die der Kommission vorgelegten Kurzberichte bildeten.
- Ihre Behörden werden gebeten, diese Informationen in einer Form vorzulegen, welche in Anbetracht der neu notifizierten Umstrukturierung für mehrere Lintra-Tochtergesellschaften die Kommission in die Lage versetzt, diejenigen Teile des ursprünglichen Plans zu identifizieren, die im Rahmen der neuen Umstrukturierung noch umzusetzen sind.
3. Die Kommission bittet um eine Kopie des Privatisierungsvertrags vom November 1994 sowie aller damit verbundenen Vereinbarungen und nachfolgenden Abänderungen.
- Wann genau ist der Privatisierungsvertrag in Kraft getreten?
4. In ihrem Schreiben vom 25. Juni 1998 bat die Kommission um Auskunft darüber, ob irgendwelche anderen Beihilfen aufgrund bestehender regionaler Programme ausgezahlt worden sind. Nach Ihren Angaben haben die Unternehmen entweder 42 Mio. DEM (siehe Schreiben vom Dezember 1998, S. 34) oder 44 Mio. DEM (siehe Anhang B6 zu diesem Schreiben) oder 45,2 Mio. DEM (siehe Anhang E zu diesem Schreiben, S. 4) an Beihilfen unter laufenden Programmen erhalten.
- Die Kommission bittet um detaillierte Angaben zum Datum der Bewilligung, den Bedingungen, der Rechtsgrundlage und der Verwendung dieser Beihilfen.
 - Die Kommission möchte wissen, ob diese regionale Beihilfe, wie in der Entscheidung N 49/95 ausdrücklich vorgeschrieben, bei der Auszahlung der Investitionszuschüsse von 40 Mio. DEM berücksichtigt wurde.
 - Die Kommission bittet die deutschen Behörden um eine Bestätigung, daß keine anderen regionalen Beihilfen gewährt worden sind.
 - Ihre Behörden werden außerdem gebeten, die Informationen in einer Form vorzulegen, die es der Kommission ermöglicht, diejenigen Beihilfemaßnahmen, die sich auf den ursprünglichen Plan beziehen von denen der ‚konzertierten Aktion‘ und denen, die sich auf die neue Umstrukturierung beziehen, zu unterscheiden.
5. In ihrem Antwortschreiben vom 25. Juni 1998 gaben Ihre Behörden an, daß die Vorstandsbezüge nach der Genehmigung von 1996 ohne Zustimmung der BvS erhöht worden seien. Laut dem KPMG-Bericht vom 10. Juni 1996 (S. 6) haben Emans & Partner am 24. November 1994 einer Gehaltserhöhung zugestimmt und diese Erhöhung trat zum gleichen Zeitpunkt wie der Privatisierungsvertrag in Kraft. Ihre Behörden werden gebeten, dazu Stellung zu nehmen.
- Wurden die Bezüge von der BvS ausbezahlt? Falls nicht, aus welcher Quelle stammen die Bezüge?
 - In welcher Gesamthöhe wurden die Bezüge ausbezahlt (exakter Betrag)?
6. Mit Schreiben vom 25. Juni 1998 bat die Kommission um Informationen bezüglich der Untersuchung des Bundesrechnungshofs. Anhang D2, der im Dezember 1998 einging, stellt angeblich die ‚Anmerkungen des Bundesrechnungshofs vom 10. Juni 1997‘ dar, scheint jedoch nur ein Anhang dazu zu sein.
- Gab es auf die Stellungnahme der BvS vom 30. Juli 1997 eine weitere Antwort oder einen Abschlußbericht des Bundesrechnungshofs?
 - Wann begann die Korrespondenz zwischen der BvS und dem Bundesrechnungshof bezüglich Lintra?
 - Wann nahm der Bundesrechnungshof seine Untersuchung auf?

- Wann erfuhr die BvS von der laufenden Untersuchung?
7. In ihrem Schreiben vom Juni 1998 bat die Kommission die deutschen Behörden um Auskunft über die Verwendung der Beihilfen und darüber, in welchem Maß die tatsächliche Verwendung in den Unternehmen von der genehmigten Verwendung abwich. Hierzu hat die Kommission Information mit dem Schreiben vom Dezember 1998 bzw. einer weiteren Tabelle im März 1999 erhalten.
- Meinen Sie mit ‚Forderungsverzicht‘ über entweder 311,8 Mio. DEM (siehe Schreiben vom Dezember 1998, Tabelle auf S. 29) oder 304,6 Mio. DEM (siehe Anhang B7 zum gleichen Schreiben vom Dezember 1998) Verzicht auf Rückzahlungsforderungen aus Gesellschafterdarlehen?
 - In welcher exakten Höhe wurde das Unternehmen mit Eigenkapital ausgestattet? (Die hierzu vorgelegten Angaben sind widersprüchlich. Laut der Stellungnahme der BvS zum Bericht des Bundesrechnungshofes vom 16. September 1997 (Anhang D3 des Schreibens vom Dezember 1998) waren es 416 Mio. DEM einschließlich einer Barzahlung in Höhe von 96,5 Mio. DEM (415,5 Mio. DEM laut dem Schreiben vom Dezember 1998). Laut Anhang B7 vom Dezember 1998 waren es jedoch 408,2 Mio. DEM.)
 - Wie hoch genau war das Restkapital der Tochtergesellschaften per 31. Dezember 1995?
 - Wie war das Jahresergebnis der Tochtergesellschaften für 1994? (Die hierzu vorgelegten Informationen sind widersprüchlich: 185,9 Mio. DEM laut dem Schreiben vom 12. Juli 1995; 181,8 Mio. DEM laut dem Schreiben vom Dezember 1998, S. 29, und möglicherweise 174,6 Mio. DEM laut Anhang B7 zum Schreiben vom Dezember 1998.)
 - Was ist gemeint mit ‚wurden die aus der zugesagten Eigenkapitalausstattung noch verbleibenden Forderungen der Beteiligungsgesellschaften gegen die BvS in Höhe von 311,8 Mio. DEM durch Aufrechnung mit Gegenforderungen der BvS erfüllt‘ (siehe Schreiben vom Dezember 1998, S. 30)? Falls davon auszugehen ist, daß das Unternehmen tatsächlich mit Eigenkapital in Höhe von 226,5 Mio. DEM ausgestattet worden war (siehe Schreiben vom Dezember 1998, S. 29), beläuft sich die Restforderung nur auf 181,1 Mio. DEM anstelle von 311,1 Mio. DEM. (Außerdem geht aus Anhang B2 zu diesem Schreiben hervor, daß Forderungen in Höhe von 354,1 Mio. DEM gegen andere Forderungen aufgerechnet wurden.) Auf welcher rechtlichen Grundlage wurde der Betrag von 4,8 Mio. DEM an GFW gezahlt? (Siehe Anhang B2.)
 - Was bedeutet ‚Ablösung verbürgter Kredite‘ in Höhe von 28,9 Mio. DEM? (Siehe Schreiben vom Dezember 1998, Tabelle auf S. 29.)
 - Könnten Sie bitte erläutern, wie die Zinsforderung von 7,1 Mio. DEM berechnet wurde? (Siehe Schreiben vom Dezember 1998, Tabelle auf S. 29.)
8. Ihre Behörden haben die Kommission über Restbürgschaften informiert, einschließlich Investitionsbürgschaften von 18,4 Mio. DEM, Avalbürgschaften von 9,4 Mio. DEM und Exportbürgschaften von 28 Mio. DEM.
- Diese Angaben widersprechen denen, die der Kommission im Schreiben vom 3. Mai 1995 vorgelegt wurden. Ihre Behörden werden deshalb gebeten, dazu Stellung zu nehmen.
 - Wie werden Ihre Behörden mit diesen Bürgschaften verfahren?
9. In ihrem Schreiben vom 25. Juni 1998 bat die Kommission um Informationen bezüglich der Finanzierung der Unternehmen nach Verbrauch der im März 1996 genehmigten staatlichen Beihilfen. Aus den vorgelegten Angaben geht hervor, daß die laufenden Kosten durch den Restbetrag des Eigenkapitals gedeckt wurden. Demnach hatten die acht Unternehmen ein Eigenkapital von entweder 66,1 Mio. DEM (Anhang B5 zum Schreiben vom Dezember 1998) oder 73,1 Mio. DEM (Anhang B9 des genannten Schreibens) während im Jahresabschluß für 1997 für sechs der acht Unternehmen ein Verlust von 90 Mio. DEM ausgewiesen wird. Das bedeutet, daß entweder 24 Mio. DEM oder 17 Mio. DEM aus anderen Quellen finanziert werden mußten. Die deutschen Behörden werden um Stellungnahme gebeten.
10. Um beurteilen zu können, ob die vier Unternehmen, die nicht für die neue Umstrukturierungsbeihilfe im Frühjahr 1998 notifiziert wurden, ebenfalls Beihilfen erhalten haben, benötigt die Kommission weitere Informationen. Ihre Behörden werden gebeten, Informationen darüber vorzulegen
- ob Auffanggesellschaften gegründet wurden, und
 - falls ja,
 - ob es neue, übernahmewillige Investoren gibt oder gab,
 - die Bedingungen für eine etwaige Übernahme,
 - ob die BvS oder andere Behörden im Zusammenhang mit den Übernahmen bzw. der Abwicklung der übrigen nicht übernommenen Unternehmen eingetreten sind.“

AYUDAS ESTATALES

Invitación a presentar observaciones, en aplicación del apartado 2 del artículo 88 del Tratado CE, sobre la ayuda C 32/99 (ex NN 28/99) — Garantía estatal para la empresa fabricante de productos cárnicos Greußener Salamifabrik GmbH

(1999/C 238/05)

Por carta de 7 de junio de 1999, reproducida en la versión lingüística auténtica en las páginas siguientes al presente resumen, la Comisión notificó a Alemania su decisión de incoar el procedimiento previsto en el apartado 2 del artículo 88 del Tratado CE en relación con la medida antes citada.

Las partes interesadas podrán presentar sus observaciones en un plazo de un mes a partir de la fecha de publicación del presente resumen y de la carta siguiente, enviándolas a:

Comisión Europea
Dirección General VI
Dirección B/I.2
Rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Bruxelles/Brussel
Fax (32 2) 296 21 51.

Dichas observaciones serán comunicadas a Alemania. La parte interesada que presente observaciones podrá solicitar por escrito, exponiendo los motivos de su solicitud, que su identidad sea tratada confidencialmente.

Mediante carta de 6 de noviembre de 1997, la medida en cuestión fue notificada de conformidad con el apartado 3 del artículo 88 del Tratado. Al parecer, el beneficiario ya había recibido una ayuda similar en una fase anterior. Por consiguiente, la medida se ha registrado como ayuda no notificada.

La medida consiste en la concesión de varias garantías y la movilización parcial de una de ellas por el Gobierno regional de Turingia. La ayuda se destina a una empresa fabricante de productos cárnicos, Greußener Salamifabrik GmbH. Su objetivo es asegurar el mantenimiento de la citada fábrica y, por consiguiente, de los puestos de trabajo que ofrece. La Comisión considera que la ayuda equivale a 2 880 000 marcos alemanes.

La medida de ayuda tiene por objeto dos proyectos de reestructuración de una empresa de fabricación de productos cárnicos en Turingia.

Parte de la ayuda se concede en forma de garantías estatales, por lo que ha de cumplir las condiciones recogidas en la carta a los Estados miembros SG(89) D/4328 de 5 de abril de 1989. En ella, la Comisión indicaba que sólo aceptaría las garantías cuya movilización estuviera contractualmente vinculada a determinadas condiciones, entre las que podría encontrarse la declaración en quiebra forzosa de la empresa beneficiaria. Al parecer, las garantías concedidas con arreglo a la medida en cuestión no se hallan supeditadas a este tipo de condiciones.

La ayuda se concede porque la empresa está atravesando dificultades y necesita una reestructuración. Esto significa que dicha ayuda debe examinarse con arreglo a las Directrices comunitarias sobre ayudas de Estado de salvamento y de reestructuración de empresas en crisis⁽¹⁾. Por lo que respecta a la pri-

mera ayuda a la reestructuración, la Comisión carece de la información necesaria para evaluar la compatibilidad de la ayuda con las mencionadas Directrices. En cuanto a la segunda, parece dudoso que se cumplan dos de las condiciones de las Directrices mencionadas. Al parecer, la ayuda no conduce a un restablecimiento de la viabilidad de la empresa beneficiaria, y ésta trata de conseguir ese objetivo aumentando su capacidad. Por lo tanto, esa expansión podría falsear indebidamente la competencia.

Por lo tanto, la Comisión alberga actualmente dudas sobre la compatibilidad de la medida mencionada más arriba con los artículos 87 a 89 del Tratado, motivo por el que ha decidido incoar el procedimiento establecido en el apartado 2 del artículo 88 del Tratado CE en relación con la misma.

De conformidad con el artículo 14 del Reglamento (CE) n° 659/99 del Consejo, toda ayuda ilegal puede recuperarse de su beneficiario.

„Nach Prüfung der von den deutschen Behörden übermittelten Informationen hat die Kommission beschlossen, wegen der genannten Maßnahme das Verfahren gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.

Die Kommission begründet ihren Beschluß wie folgt:

I

Gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag ist die genannte Maßnahme mit Schreiben vom 6. November 1997, eingegangen am 10. November 1997, mitgeteilt worden. Mit Schreiben vom 4. Februar 1998, vom 19. Juni 1998 und vom 4. Februar 1999, eingegangen am 6. Februar 1998, am 15. Juni 1998 bzw. am 9. Februar 1999, sind zusätzliche Informationen übermittelt worden.

(¹) DO C 283 de 19.9.1997.

Da das begünstigte Unternehmen offenbar schon früher eine ähnliche Beihilfe erhalten hat, gilt die Maßnahme als nicht mitgeteilte Beihilfe.

II

Das begünstigte Unternehmen, die Greußener Salamifabrik GmbH, ist ein Fleischverarbeitungsbetrieb, der verschiedene Arten von Wurst und Fleischerzeugnissen herstellt und vermarktet. Der Empfänger schlachtet keine Tiere selbst, sondern verarbeitet geschlachtetes Fleisch. Das Unternehmen ist in Greußen (Thüringen) ansässig und setzt seine Erzeugnisse in erster Linie in den neuen Bundesländern ab. Ein Teil des Umsatzes wird jedoch auch in anderen Teilen Deutschlands erzielt. Ausfuhrsgeschäfte mit anderen Mitgliedstaaten, der Schweiz, den USA und Rußland sind geplant.

Die Greußener Salamifabrik beschäftigt 33 Personen in einer Region mit hoher Arbeitslosigkeit (25 % im September 1997). Das Unternehmen ist eine GmbH: Mit 75 % der Geschäftsanteile ist die ergewa Verwaltungs- und Vermögensgesellschaft mbH (im folgenden „ergewa GmbH“ genannt) Hauptgesellschafter; die restlichen 25 % besitzt Herr Rudolf Huber.

Stetige Umsatzrückgänge haben dazu geführt, daß das Unternehmen seit 1995 Verluste erwirtschaftet. Eine Umstrukturierung der Firma wurde für erforderlich gehalten, zu deren Finanzierung das Unternehmen Darlehen aufnehmen mußte (in Höhe von 375 000 DM bei der Dresdner Bank AG und von 725 000 DM bei der Sparkasse Erfurt) im vierten Quartal von 1996. Für beide Darlehen hat die Thüringer Aufbaubank eine Ausfallbürgschaft in Höhe von 80 % übernommen. Da die Bürgschaften bereits gewährt wurden, ist die Maßnahme als Beihilfe Nr. NN 28/99 eingetragen worden.

Mit Vertrag vom 8. Januar 1997 übernahm die ergewa GmbH 75 % der Geschäftsanteile des begünstigten Unternehmens und nahm als neuer Hauptgesellschafter Einzelwertberichtigungen in Höhe von 553 000 DM auf Forderungen für ungesicherte Exportgeschäfte nach Rußland vor. Außerdem erfolgte auf Nachfrage des Hauptgesellschafters eine Abwertung des Bestands um 647 000 DM. Diese Entwicklung führte zu einem Jahresfehlbetrag, der ein zweites Sanierungskonzept erforderlich machte.

Das Sanierungskonzept besteht aus drei Teilen:

1. Gesundung der Finanzstruktur durch:
 - 1.1. teilweise Entschuldung des Unternehmens im Wege des Forderungsverzichts
 - 1.2. Umschuldung der bestehenden Bankverbindlichkeiten
 - 1.3. angemessene Kapitalzufuhr durch die Gesellschafter
2. Erarbeitung und Umsetzung eines neuen Vermarktungskonzepts
3. Maßnahmen zur Kosteneinsparung
 1. Finanzierungsstruktur
 - 1.1. Als Teil der finanziellen Umstrukturierung verzichtet die Sparkasse Erfurt auf eine Forderung in Höhe von

1 700 000 DM. Als Ausgleich wurden zwei bestehende Bürgschaften teilweise in Anspruch genommen und an die Sparkasse Erfurt gezahlt:

— Die Thüringer Aufbaubank (eine Staatsbank) hatte für ein Darlehen in Höhe von 725 000 DM eine 80%ige Bürgschaft übernommen. Im Rahmen der Umstrukturierung zahlt die Thüringer Aufbaubank jetzt 370 000 DM (64 % des Bürgschaftsbetrags) an die Sparkasse Erfurt.

— Die Bürgschaftsbank Thüringen GmbH (eine Privatbank) hatte für ein Darlehen in Höhe von 1 000 000 DM eine 80%ige Bürgschaft übernommen. Im Rahmen der Umstrukturierung zahlt die Bürgschaftsbank Thüringen GmbH jetzt 590 000 DM (74 % des Bürgschaftsbetrags) an die Sparkasse Erfurt.

1.2. Die Dresdner Bank Erfurt refinanziert ein Darlehen in Höhe von 2 500 000 DM, das zuvor von der Sparkasse Erfurt bewilligt wurde. Die Dresdner Bank gewährt dieses Darlehen allerdings unter der Bedingung, daß sich die Thüringer Aufbaubank für 80 % dieses Darlehens verbürgt.

1.3. Als Hauptgesellschafter (75 % der Geschäftsanteile) führt die ergewa GmbH dem Unternehmen ein nachrangiges Darlehen in Höhe von 1 500 000 DM zu.

2. Die Marketing-Strategie beinhaltet folgende drei Zielstellungen:

— Produktentwicklung

Es werden neue Produkte entwickelt, um das Angebot der Nachfrage anzupassen, und marktorientiertere Stückgrößen eingeführt. Außerdem sollen eine preisgünstigere Zweitmarke und ein größeres Thekensortiment entwickelt werden.

— Produktpolitik

Es werden verschiedene Maßnahmen getroffen, um die Produktqualität zu verbessern, den Fleischeinkaufsprozess zu standardisieren und die Griffschutzpackung durch attraktivere Folie zu verbessern. Erzeugnisse mit zu geringem Deckungsbeitrag werden aus dem Sortiment gestrichen.

— Absatzförderung

Erzeugnisse der Greußener Salamifabrik werden über Radiowerbung, Großaktionen mit ausgewählten Warenhäusern, werbewirksame Kataloge und Faltblattwerbung gefördert. Händler sollen künftig an Handelsmessen teilnehmen und im Einzelhandel Sonderaktionsverkäufe durchführen.

3. Maßnahmen zur Kosteneinsparung

Die am leichtesten realisierbaren Einsparungen sind bereits im Rahmen einer früheren Umstrukturierung vorgenommen worden. Das Sanierungskonzept sieht jedoch weitere Kosteneinsparungen vor, um insbesondere den Stromverbrauch und die Transportkosten zu senken.

Zusammengenommen müssen diese Maßnahmen dem Unternehmen wieder zu Rentabilität verhelfen. Dazu ist jedoch eine Umsatzsteigerung von 6 845 000 DM (1996) auf 7 Mio. DM (1998) bzw. 8 Mio. DM im Jahr 1999 erforderlich.

Nach Angaben der deutschen Behörden basiert die Maßnahme zur Gewährung einer 80%igen Ausfallbürgschaft für ein Darlehen von 2,5 Mio. DM auf einer allgemeinen Regelung, namentlich der Bürgschaftsrichtlinie des Freistaates Thüringen für die gewerbliche Wirtschaft und freien Berufe vom 8. November 1995. Da das Unternehmen jedoch im Sektor Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig ist, der von der genannten Regelung ausgeschlossen ist, wurde die Maßnahme separat mitgeteilt. Dieser zweite Umstrukturierungsplan wurde im vierten Quartal von 1997 gemeldet.

Die Beihilfe betrifft die Staatsbürgschaften, die von der Thüringer Aufbaubank gestellt wurden. Da die Bürgschaften für einen Betrieb in finanziellen Schwierigkeiten übernommen wurden, muß die Kommission davon ausgehen, daß das Beihilfeelement dieser Bürgschaften 100 % des verbürgten Betrags von insgesamt 2,88 Mio. DM entspricht (?).

Das begünstigte Unternehmen zahlt für die Bürgschaften jährlich in jeweils zwei Raten ein Entgelt in Höhe 0,75 % des noch ausstehenden Bürgschaftsobligos.

III

Bei der Maßnahme handelt es sich eindeutig um eine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag, da sie ein Unternehmen in einer Weise begünstigt, wie dies unter normalen Geschäftsbedingungen nicht möglich wäre. Die Beihilfe wird einem bestimmten Unternehmen aus staatlichen Mitteln gewährt, und dürfte den Handel zwischen den Mitgliedstaaten insofern beeinträchtigen, als sie die Wettbewerbsposition dieses Unternehmens gegenüber anderen Gemeinschaftsunternehmen verbessert.

Die Prüfung des Dossiers hat ergeben, daß die begünstigte Greußener Salamifabrik GmbH bereits mehrfach staatlich subventioniert wurde:

1. Im Dezember 1996 wurde dem Unternehmen eine 80%ige Bürgschaft für Darlehen in Höhe von 1,1 Mio. DM gewährt.
2. Eine dieser Bürgschaften ist zum Teil (370 000 DM) in Anspruch genommen worden. Keinerlei Sicherheiten sind als Gegenleistung eingezogen worden.
3. Für ein Darlehen in Höhe von 2,5 Mio. DM ist eine zweite 80%ige Bürgschaft bewilligt worden.

Es sollte daher geprüft werden, ob für alle drei Beihilfen eine Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatz der Unvereinbar-

keit staatlicher Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt gemäß Artikel 87 Absatz 1 gewährt werden kann.

1. Erste Bürgschaften

In ihrem Schreiben Nr. SG(89) D/4328 vom 5. April 1989 an die Mitgliedstaaten hat die Kommission erklärt, daß Bürgschaften nur akzeptabel sind, wenn ihre Inanspruchnahme vertraglich an besondere Bedingungen geknüpft ist, die sogar die Vorlage einer Konkursklärung des begünstigten Unternehmens beinhalten können. Wird die Bürgschaft unter anderen (...) Bedingungen in Anspruch genommen, so wird die Inanspruchnahme als neue Beihilfe angesehen, die als solche gemäß Artikel 87 Absatz 3 EG-Vertrag mitgeteilt werden muß.

Die deutschen Behörden haben Kopien der Bürgschaftsverträge der Thüringer Aufbaubank übermittelt. Aus diesen Unterlagen geht nicht hervor, daß die Inanspruchnahme der genannten Bürgschaften an besondere Bedingungen geknüpft war. Die Kommission bezweifelt daher, daß die genannten Bürgschaften mit der Regelung über staatliche Beihilfen vereinbar sind.

In der Mitteilung wurde angegeben, daß die ersten Bürgschaften gewährt wurden, weil sich das Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten befand und saniert werden mußte. Entsprechend sollte die Beihilfe eigentlich im Rahmen der Leitlinien der Gemeinschaft für die Beurteilung von staatlichen Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten⁽³⁾ geprüft werden.

Nach diesen Leitlinien kann eine Umstrukturierungsbeihilfe als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Da der Kommission jedoch keinerlei Informationen über das erste Sanierungskonzept vorliegen, kann die Kommission die Vereinbarkeit der betreffenden Beihilfe mit den genannten Leitlinien nicht überprüfen. Um der Kommission eine genaue Beurteilung der Beihilfe zu ermöglichen, werden die deutschen Behörden gebeten, alle einschlägigen Unterlagen innerhalb eines Monats nach Erhalt dieses Schreibens zu übermitteln.

2. Teilweise Inanspruchnahme einer Staatsbürgschaft

Wie bereits erwähnt, werden zur Refinanzierung von Darlehen an das begünstigte Unternehmen Staatsbürgschaften teilweise in Anspruch genommen. In diesem Zusammenhang ist das Schreiben an die Mitgliedstaaten über Staatsbürgschaften von Belang, wonach Bürgschaften, die unter anderen Bedingungen als eine Konkursklärung o. ä. in Anspruch genommen werden, als neue Beihilfen anzusehen sind. Da im vorliegenden Fall eine Bürgschaft teilweise beansprucht wird, ohne daß besondere Bedingungen vorliegen, muß es sich zwangsläufig um eine andere staatliche Beihilfe handeln.

Da die Inanspruchnahme der Bürgschaft jedoch eng an die Refinanzierungsmaßnahme gebunden ist, die Teil der zweiten Rettungsmaßnahme ist, wertet die Kommission die Inanspruchnahme der Bürgschaft als Teil der letzten Beihilfemaßnahme, die nachstehend beurteilt wird.

(2) Vergleiche Nummer 38 ABL C 307 vom 13.11.1993.

(3) Vergleiche ABL C 283 vom 19.9.1997.

3. Gewährung einer zweiten 80%igen Ausfallbürgschaft für ein Darlehen in Höhe von 2,5 Mio. DM

Wie bereits erwähnt, kann die Kommission Bürgschaften nur akzeptieren, wenn ihre Inanspruchnahme vertraglich an besondere Bedingungen geknüpft ist, die sogar die Vorlage einer Konkurserklärung des begünstigten Unternehmens beinhalten können. Die deutschen Behörden haben eine Kopie des Bürgschaftsvertrags der Thüringer Aufbaubank übermittelt. Aus diesen Unterlagen geht nicht hervor, daß die Inanspruchnahme der genannten Bürgschaft an besondere Bedingungen geknüpft ist. Die Kommission bezweifelt daher, daß die Bürgschaft mit der Regelung über staatliche Beihilfen vereinbar ist.

Sowohl die 80%ige Ausfallbürgschaft für ein Darlehen von 2,5 Mio. DM als auch die teilweise Inanspruchnahme einer früheren Bürgschaft sind Teil eines Refinanzierungsplans, der seinerseits Teil eines Sanierungskonzepts zur Rettung des begünstigten Unternehmens ist. Für Fälle dieser Art sehen die vorgenannten Leitlinien der Gemeinschaft für die Beurteilung von staatlichen Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten vor, daß die Beihilfe als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden kann, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Die Beihilfe muß die Rentabilität des Unternehmens wiederherstellen;
- unzumutbare beihilfebedingte Wettbewerbsverfälschungen müssen vermieden werden;
- die Beihilfe muß in angemessenem Verhältnis zu den Kosten und Nutzen der Umstrukturierung stehen;
- der Umstrukturierungsplan muß vollständig durchgeführt werden.

Die genannten Gemeinschaftsleitlinien sehen spezielle Bedingungen für Umstrukturierungsbeihilfen in Fördergebieten (wie Thüringen) vor⁽⁴⁾. Da der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt ein prioritäres Ziel der Gemeinschaft ist, trägt die Kommission regionalen Entwicklungserfordernissen Rechnung. Die Tatsache, daß ein Unternehmen mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten in einem Fördergebiet ansässig ist, macht jedoch Umstrukturierungsbeihilfen nicht von vorne herein zulässig. Einer Region wird mittel- und langfristig nicht dadurch geholfen, daß Unternehmen künstlich am Leben gehalten werden, deren Niedergang aus strukturellen oder sonstigen Gründen letztendlich nicht aufzuhalten ist.

Angesichts der nur begrenzt zur Verfügung stehenden gemeinschaftlichen und staatlichen Mittel zur Förderung der regionalen Entwicklung liegt es außerdem im wohlverstandenen Interesse der Regionen, die ohnehin knappen Mittel zur möglichst schnellen Entwicklung wirtschaftlich rentabler und dauerhafter alternativer Tätigkeiten einzusetzen. Selbst bei der Subventionierung von Unternehmen in Fördergebieten müssen Wettbewerbsverzerrungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Die Kriterien gemäß Nummer 3.2.2 gelten daher auch für Fördergebiete — selbst wenn regionale Entwicklungserfordernisse im Vordergrund stehen.

3.1. Wiederherstellung der Rentabilität

Unbedingte Voraussetzung jedes Umstrukturierungsplans muß sein, daß er die langfristige Rentabilität und Lebensfähigkeit des

Unternehmens innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Grundlage realistischer Annahmen hinsichtlich seiner künftigen Betriebsbedingungen wiederherstellt. Die Verbesserung der Rentabilität muß sich in erster Linie aus betriebsinternen Maßnahmen ergeben, die Bestandteil des Umstrukturierungsplans sein müssen, und externe Faktoren wie Preis- und Nachfragesteigerungen, auf die das Unternehmen nur geringen Einfluß hat, sollten nur herangezogen werden, wenn die betreffenden Marktprognosen allgemein anerkannt werden. Eine erfolgreiche Umstrukturierung sollte die Aufgabe strukturell defizitärer Tätigkeitsbereiche beinhalten.

Der vorgelegte Umstrukturierungsplan zeigt, daß die Rentabilität des Unternehmens in relativ kurzer Zeit wiederhergestellt werden kann. Die Auswirkungen der verschiedenen Komponenten des Umstrukturierungsplans und der finanziellen, Marketing- und Kosteneinsparungsmaßnahmen werden nachstehend einzeln geprüft.

Die finanziellen Maßnahmen wurden in erster Linie getroffen, um den unmittelbaren Konkurs zu verhindern. Aufgrund dieser Maßnahmen verändern sich jedoch die Kapitaldienstverpflichtungen. Die beteiligten Kreditinstitute verzichten auf Darlehensforderungen in Höhe von 1,7 Mio. DM, und es wird ein Bürgschaftsvertrag für ein nachrangiges Darlehen in Höhe von 1,5 Mio. DM geschlossen. Der Kommission liegen keine Informationen über Kapitaldienstverpflichtungen aus der Zeit vor 1997 vor. Sie stellt jedoch fest, daß die Verpflichtungen (0,41 Mio. DM im Jahr 1997, 0,55 Mio. DM im Jahr 1999 und 0,47 Mio. DM im Jahr 2001) zunehmen. Sie bezweifelt daher, daß die finanziellen Maßnahmen des Umstrukturierungsplans als solche die Rentabilität des Unternehmens langfristig verbessern können.

Die im Rahmen des Umstrukturierungsplans getroffenen Marketing-Maßnahmen führen — laut Plan — zu einer erheblichen Umsatzsteigerung. Es werden folgende Umsatzprognosen gestellt:

Jahr	1997 (realisiert)	1998	1999
Umsatz (in Mio. DM)	6,011	7,000	8,000
Veränderung (in %) gegenüber dem Vorjahr		16 %	11 %

Wie bereits erwähnt, sollten zur Verbesserung der Rentabilität externe Faktoren wie Preis- und Nachfragesteigerungen, auf die das Unternehmen nur geringen Einfluß hat, nur herangezogen werden, wenn die Marktprognosen allgemein anerkannt sind. Die Kommission hat die deutschen Behörden gebeten, Informationen (über Marktentwicklungen, Nachfragetendenzen, usw.) vorzulegen, mit denen sich nachweisen läßt, daß die erwartete Nachfragesteigerung auch realistisch ist.

In ihrem Schreiben vom 4. Februar 1999 haben die deutschen Behörden lediglich angeführt, daß die Umsatzsteigerung durch ein verbessertes Marketing erreicht würde. Im selben Schreiben wurde gleichzeitig mitgeteilt, daß der Umsatz für 1998 auf 6,3 Mio. DM geschätzt wird und das für 1999 und 2000 angestrebte Umsatzniveau (7 Mio. DM 1999 und 8 Mio. DM 2000) voraussichtlich nicht erreicht werde. Es wurden keinerlei Angaben über die Auswirkungen der langsameren Umsatzsteigerung auf die finanziellen Ergebnisse gemacht.

⁽⁴⁾ Vergleiche Nummer 3.2.3 der Gemeinschaftsleitlinien.

Da die Realisierbarkeit einer Umsatzsteigerung nicht durch Angaben untermauert wird und die für 1998 geplante Steigerung bei weitem nicht erreicht wurde, bezweifelt die Kommission, daß die Umsatzprognosen realistisch sind und daß die Rentabilität des Unternehmens durch verbessertes Marketing allein wieder hergestellt werden kann.

Der Umstrukturierungsplan sieht auch Kosteneinsparungsmaßnahmen vor. Obgleich im Plan angegeben ist, daß die meisten Maßnahmen zur Kosteneinsparung bereits 1996 eingeführt wurden, ist nicht von der Hand zu weisen, daß Kosteneinsparungsmaßnahmen die Rentabilität eines Unternehmens verbessern.

Nach Prüfung der drei Komponenten des Umstrukturierungsplans bezweifelt die Kommission, daß die Rentabilität des Unternehmens mit der staatlichen Beihilfe wiederhergestellt werden kann. Es würde den Anschein haben, daß das Unternehmen nur zu Rentabilität zurückkommen kann, wenn es seine gegenwärtigen Probleme auswächst. Die Kommission ist nicht davon überzeugt, daß die Umsatzprognosen realistisch sind. Sie muß außerdem feststellen, daß es sich bereits um die zweite Umstrukturierungsbeihilfe für die Greußener Salamifabrik handelt. Nach den Leitlinien der Gemeinschaft für die Beurteilung von staatlichen Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten sollten Umstrukturierungsbeihilfen grundsätzlich nur einmal gewährt werden. Die Kommission läßt nur eine zweite umstrukturierende Hilfe zu, wenn solch eine Hilfe von externen und nicht vorhersehbaren Vorfällen gerechtfertigt wird. Die deutschen Behörden haben keine Informationen gegeben, daß solche Vorfälle stattfanden.

3.2. Vermeidung unzumutbarer Wettbewerbsverfälschungen

Als weitere Bedingung für die Gewährung von Umstrukturierungsbeihilfen ist dafür Sorge zu tragen, daß Konkurrenzunternehmen möglichst nicht benachteiligt werden, weil die Beihilfe ansonsten ‚dem gemeinsamen Interesse zuwiderliefe‘ und für eine Ausnahme im Sinne des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag nicht in Frage kommen kann. Soweit das begünstigte Unternehmen in einem Sektor mit struktureller Überschusskapazität tätig ist, fordert die Kommission den Betrieb in der Regel auf, einen Teil seiner Produktionskapazität aufzugeben. Ist das Unternehmen nicht in einem Sektor mit struktureller Überschusskapazität tätig, so kann die Kommission lediglich verlangen, daß die Beihilfe nicht zur Vergrößerung der Produktionskapazität verwendet wird.

Wenn der Empfänger ein kleines und mittleres Unternehmen ist oder tätig in einem unterstützten Gebiet, das für regionale Beihilfe gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) wie zum Beispiel Thüringen förderungswürdig ist, wird die Kommission die Bedingung der Kapazitätsverringerung mit einer bestimmten Flexibilität anwenden⁽⁵⁾. Außerdem hat die Kommission bemerkt, daß der Empfänger nicht tätig ist in einem der Sektoren, wo Beihilfen für Investitionen verboten⁽⁶⁾ sind, darauf hinweisend, daß der Empfänger nicht tätig ist in einem Sektor mit struktureller Überkapazität. Deshalb ist die Kommission geneigt, die Bedingung der Kapazitätsverringerung aufzugeben.

Der vorgelegte Umstrukturierungsplan sieht eine Verringerung der Produktionskapazität nicht vor, sondern geht mit Blick auf

eine beträchtliche Umsatzsteigerung vielmehr von einer besseren Nutzung der bestehenden Kapazitäten aus. Die deutschen Behörden haben zu keinem Zeitpunkt angegeben, daß sie mit einer erheblichen Mehrnachfrage nach Erzeugnissen der Greußener Salamifabrik rechnen. Es muß daher davon ausgegangen werden, daß eine Produktionssteigerung des begünstigten Unternehmens Konkurrenzunternehmen benachteiligt. Die Tatsache, daß das Kriterium der Kapazitätsverringerung in Fördergebieten weniger streng angewendet wird, bedeutet nicht, daß die Kommission eine Produktionssteigerung genehmigen kann, die anderen Unternehmen des Sektors schaden würde.

Die Kommission hat daher ihre Zweifel, ob die Beihilfe nicht doch zu unzumutbaren Wettbewerbsverfälschungen führt.

3.3. Verhältnismäßigkeit der Kosten und Nutzen der Umstrukturierung

Die Höhe und Intensität der Beihilfe muß auf das zur Umstrukturierung strikt erforderliche Minimum begrenzt werden und in einem angemessenen Verhältnis zu dem voraussichtlichen Nutzen für die Gemeinschaft stehen. Daher wird von beihilfebegünstigten Unternehmen in der Regel erwartet, daß sie aus eigenen Mitteln oder aus externen kommerziellen Finanzierungsquellen einen wesentlichen Beitrag zur Umstrukturierung leisten. Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, muß die Beihilfe so gewährt werden, daß dem Unternehmen auf keinen Fall überschüssige Liquidität zufließt, die für aggressive wettbewerbsverzerrende Aktivitäten eingesetzt werden könnten, die in keinerlei Zusammenhang zur Umstrukturierung stehen. Beihilfen sollten auch nicht zur Finanzierung neuer Investitionen verwendet werden, die für die Umstrukturierung nicht erforderlich sind. Und schließlich sollten Beihilfen zur finanziellen Umstrukturierung die begünstigten Unternehmen nicht ungerchtfertigt finanziell entlasten.

Die Beihilfe an die Greußener Salamifabrik wird in Form einer Ausfallbürgschaft und in Form eines Forderungsverzichts durch Teilinanspruchnahme einer früheren Bürgschaft gewährt. Die durch Inanspruchnahme der früheren Bürgschaft freigewordenen 370 000 DM werden zur Abtragung alter Schulden verwendet. Die neue Bürgschaft ist zwar als Sicherheit erforderlich, sie gibt dem Unternehmen jedoch keinen Liquiditätsüberschuß, der für aggressive wettbewerbsverzerrende Aktivitäten verwendet werden könnte.

Darüber hinaus gibt der Hauptgesellschafter dem Unternehmen als Teil des Umstrukturierungsplans eine Kapitalspritze von 1,5 Mio. DM in Form eines nachrangigen Darlehens, für das Zinsen gezahlt werden müssen. Die Finanzlast des Unternehmens wird also nicht erleichtert, sondern eher erhöht. Das vom neuen Hauptgesellschafter gewährte nachrangige Darlehen kann als wesentlicher Beitrag im Sinne der Leitlinien gewertet werden.

Für den Fall, daß Beihilfen zur Abschreibung früherer Schulden verwendet werden, sehen die Leitlinien der Gemeinschaft für die Beurteilung von staatlichen Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten außerdem vor, daß Steuervergünstigungen im Zusammenhang mit früheren Verlusten gelöscht werden müssen und nicht zur Aufrechnung künftiger Gewinne zurückbehalten oder an Dritte veräußert oder übertragen werden dürfen, da das Unternehmen in diesem Fall zweimal beihilfebegünstigt wäre. In ihrem Schreiben vom 4. Februar 1999 haben die deutschen Behörden versichert, daß die Maßnahme dieses Kriterium erfüllt.

⁽⁵⁾ Vergleiche Nummer 3.2.3 der Gemeinschaftsleitlinien.

⁽⁶⁾ Vergleiche Entscheidung 94/173/EG der Kommission vom 22. März 1994.

Da alle Bedingungen gemäß Nummer 3.2.2 Ziffer iii) der genannten Gemeinschaftsleitlinien erfüllt sind, ist die Kommission der Auffassung, daß die Beihilfe in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten und Nutzen der Umstrukturierung steht.

3.4. Vollständige Durchführung

Als letztes Kriterium sehen die Gemeinschaftsleitlinien vor, daß das begünstigte Unternehmen den Umstrukturierungsplan, so wie er der Kommission vorgelegt wurde, vollständig durchführen muß. Der Plan besteht im wesentlichen aus einer finanziellen Umstrukturierung und Marketing-Maßnahmen, die die erwünschte Umsatzsteigerung herbeiführen sollen.

Wie bereits erwähnt, bezweifelt die Kommission die Realisierbarkeit der Umsatzsteigerung. Da die Durchführung des Umstrukturierungsplans mit der Umsatzsteigerung steht und fällt, ist sich die Kommission daher nicht sicher, ob der Umstrukturierungsplan vollständig durchgeführt werden kann.

Schlußfolgerung

Mit diesem Schreiben weist die Kommission Deutschland darauf hin, daß sie aus den genannten Gründen und nach Prüfung der über die Beihilfe vorliegenden Informationen beschlossen hat, wegen der betreffenden Maßnahme das Verfahren gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.

Da ein Teil der Beihilfe gewährt wurde, ohne zuvor gemäß den Artikeln 87 und 88 EG-Vertrag von der Kommission genehmigt worden zu sein, ist die Beihilfe vertragswidrig. Die Kommission bedauert, daß die deutschen Behörden ihren Verpflichtungen gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag nicht nachgekommen sind, und fordert die Bundesregierung auf, dafür zu sorgen, daß diese Verpflichtung in Zukunft erfüllt wird.

In Anbetracht dieser Überlegungen fordert die Kommission Deutschland auf, sich zu diesem Beschluß zu äußern und alle zweckdienlichen Informationen zur Bewertung der Beihilfelemente des deutschen Gesetzes innerhalb von einem Monat ab dem Tag des Erhalts dieses Schreibens vorzulegen und allen potentiellen Beihilfeempfängern unverzüglich eine Kopie dieses Schreibens zukommen zu lassen.

Die Kommission verweist Deutschland auf die aussetzende Wirkung von Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag und erinnert daran, daß laut ihrem Schreiben vom 22. Februar 1995 an alle Mitgliedstaaten unrechtmäßig gezahlte Beihilfen im Einklang mit den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften und unter Erhebung von Zinsen vom Begünstigten zurückgefordert werden können, wobei zur Berechnung der Zinsen die Referenzzinssätze zugrunde gelegt werden, die ab dem Datum der Gewährung der Beihilfe bis zum Tag der vollständigen Wiedereinzahlung des Beihilfebetrags auf regionale Beihilfen anwendbar sind.“

Publicación de una solicitud de registro con arreglo al apartado 2 del artículo 6 del Reglamento (CEE) n° 2081/92 del Consejo, relativo a la protección de las indicaciones geográficas y de las denominaciones de origen

(1999/C 238/06)

Esta publicación otorga un derecho de oposición con arreglo al artículo 7 del citado Reglamento. Cualquier oposición a esta solicitud debe enviarse por mediación de la autoridad competente de un Estado miembro en un plazo de seis meses a partir de la presente publicación. La publicación está motivada por los elementos que se enumeran a continuación, principalmente el punto 4.6, según los cuales se considera que la solicitud está justificada en virtud del Reglamento (CEE) n° 2081/92.

REGLAMENTO (CEE) N° 2081/92 DEL CONSEJO

SOLICITUD DE REGISTRO: ARTÍCULO 5

DOP () IGP (x)

Número nacional del expediente: IG/15/96

1. Servicio competente del Estado miembro:

Nombre: Ministère de l'agriculture et de la pêche — Direction générale de l'alimentation

Dirección: 251, rue de Vaugirard — F-75732 Paris Cedex 15

Tel.: (33 1) 49 55 58 82

Fax: (33 1) 49 55 59 48

2. Agrupación solicitante:

2.1. Nombre: Association interprofessionnelle du haricot tarbais

2.2. Dirección: Pépinière d'entreprises — Z.A. Bastillac-Sud — F-65000 Tarbes

2.3. Composición: Productor/transformador (x) otros ()

3. Tipo de producto: Hortalizas, plantas, raíces y tubérculos (capítulo VII del anexo II del Tratado de Roma); preparación a base de hortalizas (capítulo XX del anexo II del Tratado de Roma).

4. Descripción del pliego de condiciones:

(resumen de las condiciones del apartado 2 del artículo 4)

4.1. Nombre: Haricot Tarbais (fresca — seca — preparada)

4.2. Descripción:

La judía tarbais puede venderse:

— fresca, presentada en su vaina con 3 a 6 granos, de 15 a 20 cm de longitud, de color verde-amarillento entremezclándose a veces ligeramente de violáceo cuando está madura,

— seca, en granos de color blanco puro y mate, en forma de riñón o semejante, con pezón no córneo. El calibre es de 2 cm (\pm 0,5 cm) y el porcentaje de humedad varía entre el 12 y el 17 %,

— preparada según los procedimientos Appert o de congelación: los preparados incluyen como mínimo un 90 % de judías.

4.3. Zona geográfica:

Lista de municipios de la zona:

Hautes-Pyrénées (65)

— Argelès-Gazost	— La Barthe-de-Neste	— Saint-Laurent-de-Neste
— Aureilban	— Laloubère	— Saint-Pé-de-Bigorre
— Bagnères-de-Bigorre	— Larmamezan	— Séméac
— Bordères-s/Échez	— Lourdes	— Tarbes
— Campan	— Maubourguet	— Tournay
— Castelnau-Magnoac	— Mauléon-Barousse	— Trie-sur-Baise
— Castelnau-Rivière-Basse	— Pouyastruc	— Ossun
— Galan	— Rabastens	— Vic-Bigorre

Gers (32)

— Marciac	— Miélan	— Plaisance
— Masseube	— Mirande	— Riscle

Haute-Garonne (31)

— Boulogne-sur-Gesse	— Montréjeau
----------------------	--------------

Pyrénées Atlantiques (64)

— Lembeye	— Nay	— Pontacq
— Montaner		

4.4. *Prueba del origen:* La rastreabilidad del producto está gestionada por lote; cada lote corresponde al producto cosechado por un productor en una parcela. Desde la cosecha hasta el envasado, cada lote está identificado y gestionado separadamente de los demás lotes.

4.5. *Método de obtención:*

- Judía cultivada en la zona definida.
- Semillas procedentes de líneas seleccionadas y patentadas para su registro en el catálogo oficial de especies y variedades.
- Cultivo obligatorio con rodrigones naturales (pie de maíz) o artificiales (red).
- Cosecha exclusivamente manual, efectuada en varias fases.
- Secado exclusivo de las vainas antes de la trilla y completado eventualmente con un secado del grano.

4.6. *Vínculo:*

La judía Tarbais se caracteriza por una vegetación exuberante, una floración escalonada y un ciclo vegetativo de larga duración que necesita condiciones pedoclimáticas específicas y un modo de cultivo adecuado:

- terrenos sanos, con un buen drenaje, friables, con una buena retención de agua, sin exceso de arcilla ni materias orgánicas,
- clima armoniosamente equilibrado con temperaturas clementes de baja amplitud; lluvias suficientemente abundantes pero sin excesos y repartidas regularmente; el último período debe ser poco lluvioso y soleado,
- un tipo de cultivo adecuado que necesita utilizar rodrigones para las plantas (red o maíz) y una densidad que favorezca la exposición al sol y la aeración.

La zona geográfica presenta las características pedoclimáticas exigidas.

La judía Tarbais es única. Se diferencia claramente de las otras judías a nivel organoléptico y por sus propiedades culinarias.

Esta producción tradicional, cultivada desde el siglo XVI, está considerada como un orgullo de la gastronomía del sudoeste y goza de fama nacional, e incluso internacional.

4.7. *Estructura de control:*

Nombre: QUALISUD

Dirección: BP 7, F-31321 Castanet-Tolosan

4.8. *Etiquetado:* Denominación de venta: Haricot Tarbais. Etiquetado conforme a las normas nacionales

4.9. *Requisitos nacionales:* —

Número CE: G/FR/00080/99.02.05.

Fecha de recepción del expediente completo: 2 de junio de 1999.
